



## Bebauungsplan 8-98 „Tempelhofer Weg/Britzer Damm“

Artenschutzfachbeitrag



## Impressum

**Auftraggeber:** **RIAS / Gewobag Projektentwicklung Britzer Damm GmbH  
über PB-Projekt Berlin GmbH**  
Hasenheide 78  
10967 Berlin  
Fon: (+49) 30 – 31 99 09 790  
Email: rias@cavere.de

Ansprechpartner:  
Herr Landmann  
Herr Skorlinski

**Verfasser:** **FUGMANN JANOTTA PARTNER PartG mbB**  
Landschaftsarchitektur | Landschaftsplanung | Stadtplanung  
  
Belziger Str. 25  
10823 Berlin  
Fon: (030) 200 09 76-0  
Fax: (030) 200 09 76-99  
Email: buero@fjp.berlin

Bearbeitung:  
Sophie Renner  
Mihailo Veskov  
Martin Janotta

Februar 2026



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>8</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	8
1.2	Plangebiet	8
1.3	Rechtliche Grundlagen	9
1.4	Methodik	11
1.4.1	Grundsätzliches Vorgehen	11
1.4.2	Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	11
1.4.3	Einbeziehung von Maßnahmen	13
1.4.4	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme	13
<b>2</b>	<b>Beschreibung der Planung und der Wirkfaktoren</b>	<b>14</b>
2.1	Beschreibung der Planung	14
2.2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens / der Planung	14
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	14
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
2.3	Untersuchungsraum	16
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung / Ermittlung der prüfrelevanten Arten</b>	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>Angaben zum Bestand der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum</b>	<b>18</b>
4.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.1.1	Fledermäuse	18
4.2	Europäische Vogelarten	20
<b>5</b>	<b>Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	<b>24</b>
5.1	Europäische Vogelarten	24
5.1.1	Informationen zu Reviergröße, Siedlungsdichte, Fluchtdistanz und Nistplatzökologie	24
5.1.2	Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	27
5.1.3	Neuntöter ( <i>Lanius colluiro</i> )	30
5.1.4	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	33
5.1.5	Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )	36
5.1.6	Gilde der Bodenbrüter	39

5.1.7	Gilde der Baumbrüter	42
5.1.8	Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter	45
5.1.9	Gilde der Höhlen- oder Spaltenbrüter	48
<b>5.2</b>	<b>Rechnerischer Habitatnachweis für Brutvögel und Kompensierbarkeit von Revierverlusten</b>	<b>53</b>
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>62</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	62
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	65
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	<b>69</b>
<b>8</b>	<b>Verwendete Literatur</b>	<b>71</b>
<b>9</b>	<b>Anhang</b>	<b>75</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (rote Randsignatur) im räumlichen Zusammenhang	9
Abbildung 2: Fledermausnachweise im Frühjahr/Sommer 2023 innerhalb des Untersuchungsgebiets (BuBo, 2024)	20
Abbildung 3: Brutvögel im Frühjahr / Sommer 2023 im Geltungsbereich B-Plan 8-98 (BuBo, 2024) (Fehlerhinweis: SU im Dreieck müsste SR = Sumpfrohrsänger heißen)	22
Abbildung 4: Zielbiotope innerhalb der Vorhabenfläche	53
Abbildung 5: Darstellung des Bestandes und des potenziellen Ausweichens für Brutvögel innerhalb der vorhandenen Biotopstrukturen	61
Abbildung 6: Abgrenzung des Waldes zum Schutz während der Bauzeit (vgl. Maßnahme V6)	64
Abbildung 7: Suchraum Anbringung Nistkästen	66

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Jahr 2023 im Untersuchungsraum erfasste prüfrelevante Fledermausarten	19
Tabelle 2: Im Jahr 2023 im Untersuchungsraum erfasste prüfrelevante Brutvogelarten	23
Tabelle 3: Reviergröße, Siedlungsdichte, Fluchtdistanz und Nistplatzökologie der nachgewiesenen Brutvogelarten	25
Tabelle 4: Rechnerischer Nachweis verfügbarer Habitats betroffener Brutvogelarten	55
Tabelle 5: Ausgleichserfordernis für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen oder Gebäuden	66
Tabelle 6: Auflistung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	70

## Anhang

<b>Anhang I</b>	Relevanzprüfung
<b>Anhang II</b>	Faunistische Erfassungen (Büro Bubo 2024)
<b>Anhang III</b>	Maßnahmenblätter

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Planung sollen zum einen Flächen für den Wohnungsbau gesichert und entwickelt werden, zum anderen sollen gewerbliche Büro- und Produktionsflächen zur Verfügung gestellt werden, um die kurzfristige Erweiterung eines bedeutenden ortsansässigen Gewerbebetriebs aus dem Bereich der Halbleiterindustrie im Plangebiet zu ermöglichen. Als wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzeptes sollen private und öffentliche Grün- und Freiflächen, insbesondere für Wiederherstellungsmaßnahmen im zentralen Grünzug, planungsrechtlich gesichert werden.

Bei den Flächen des ehemaligen RIAS-Geländes handelt es sich überwiegend um einen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Somit ist ein Planerfordernis in Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB gegeben; für die Umsetzung der Planung ist zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die angestrebte Entwicklung ist mit einer Nutzungsintensivierung, der Überprägung von Grünland und Gehölzbeständen sowie der Errichtung neuer Gebäude im Plangebiet verbunden. Hierdurch können Beeinträchtigungen von gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten entstehen. Daher ist zu prüfen, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen kann. Zu diesem Zweck ist die Planung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu unterziehen, deren Ergebnisse in einem Artenschutzfachbeitrag (AFB) dokumentiert werden.

Im vorliegenden AFB werden daher:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-98 befindet sich am Britzer Damm/Tempelhofer Weg nahe des Britzer Gartens im Ortsteil Britz im Berliner Bezirk Neukölln. Dieser umfasst eine Gesamtgröße von ca. 11,3 ha.

Das Plangebiet wird zum Teil genutzt. Im Südosten befindet sich die Alfred-Nobel-Schule und im Nordosten eine Kleingartensiedlung. Der Rest liegt brach und ist durch ruderalen Aufwuchs und Baumbestand geprägt. Im Norden und in der Mitte des Geltungsbereichs befinden sich zwei Pfuhe, die jedoch seit Jahren kein bzw. nur kurzzeitig Wasser führen.

Im Westen schließt an den Geltungsbereich eine Brachfläche an, die zu dem BSR Recyclinghof gehört und als Erweiterungsfläche dient. Im Norden schließt eine gewerbliche Nutzung an und im Süden befindet sich ein Friedhof. Im Osten verlaufen der Britzer Damm, der ca. auf der Hälfte entlang des Plangebiets auf den Tempelhofer Weg trifft. Auf der anderen Straßenseite befindet sich hier im Süden der Schlossgarten Britz mit dem Britzer Kirchteich und im Norden Wohnbebauung.

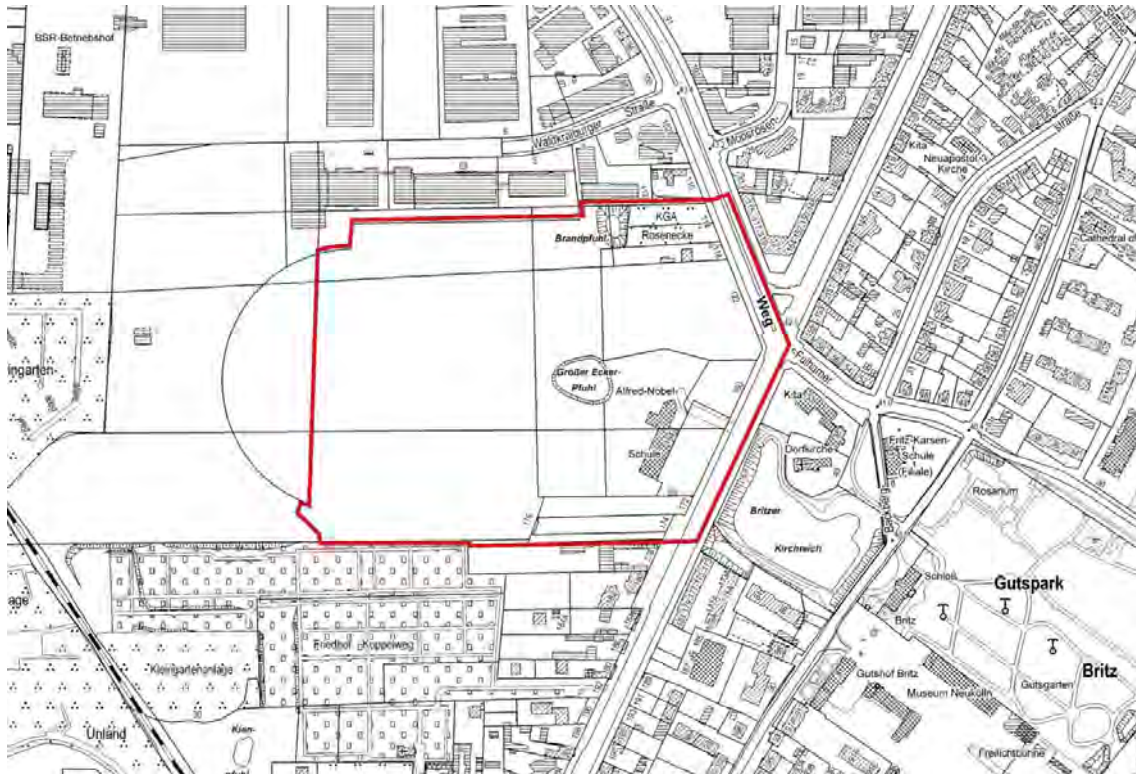


Abbildung 1: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (rote Randsignatur) im räumlichen Zusammenhang

Im Folgenden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans für eine bessere Lesbarkeit auch als Plangebiet bezeichnet.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). In die aktuelle Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)<sup>1</sup> wurden diese Änderungen übernommen. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung des Gesetzestextes.

Die generellen **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Für Vorhaben, die aufgrund der **Aufstellung von Bebauungsplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches** (BauGB) zulässig sind, werden die Verbote durch **Absatz (5) des § 44** ergänzt:

- <sup>1</sup> „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Bauen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans / im Innenbereich: Anm. d. Verf.] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- <sup>2</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind [Arten, für die die BRD gemäß BArtSchV eine besondere Verantwortung hat; Anm. d. Verf.], liegt ein Verstoß gegen
- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  - das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  - das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Die Beeinträchtigungen von ausschließlich national geschützten Arten werden in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs geprüft und sind daher nicht Bestandteil des AFB.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

## 1.4 Methodik

### 1.4.1 Grundsätzliches Vorgehen

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, im Hinblick auf eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Die ebenfalls gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfenden Arten für deren Erhalt Deutschland eine besondere Verantwortung trägt (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wurden noch nicht per Restverordnung festgelegt. Infolgedessen kann diese Artengruppe im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt werden.

Zur Ermittlung der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten fanden im Sommer 2023 Erfassungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien, Heldbock und Eremit, Tagfalter, Insekten sowie Wildbienen statt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 4 sowie Anhang II aufgeführt.

Für die im Untersuchungsraum ermittelten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfolgt in Abhängigkeit von den Wirkfaktoren und -prozessen des Vorhabens eine Auswahl der potenziell betroffenen Arten (Relevanzprüfung, s. Kap. 3 und Anhang I). Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben z. B. aufgrund ihrer Unempfindlichkeit oder ihres räumlichen Vorkommens von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden unter Angabe der entsprechenden Begründung nicht weiter betrachtet. Alle übrigen Arten werden im Hinblick auf die planungsbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen geprüft.

Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

### 1.4.2 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände im Hinblick auf die EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen des *Guidance document* der EU gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG interpretiert und erläutert.

#### **Fangen, verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Tötung ist individuenbezogen zu betrachten. Projektbedingte Individuenverluste sind insofern generell unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können sich u.a. durch Baufeldfreimachung ergeben (z. B. Zerstörung von aktuell besetzten Nestern oder Fledermausquartieren). Eine Verbotstatverletzung ist dann anzunehmen, wenn die Verletzungen oder Tötungen vermeidbar wären und/oder auf zu räumenden Lebensräumen - ggf. trotz vorheriger Umsiedlungsmaßnahmen - voraussehbar Exemplare der geschützten Arten verbleiben.

Gemäß §44 Abs. 5 Satz. 2 Nr. 1 ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung oder Tötung von Einzelexemplaren verursacht, mithin also unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem solchen Vorhaben im Naturraum verbunden ist (übliches Lebensrisiko).

Hierdurch wird der sogenannte Signifikanzansatz für bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen legalisiert.

Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere dann zu erwarten, wenn Arten betroffen sind, für die sich aufgrund ihrer spezifischen Verhaltensweisen eine ungewöhnlich starke Gefährdung ergibt (z.B. besonders kollisionsgefährdete Vogelarten nach GARNIEL & MIERWALD 2010) oder stark frequentierte Wander- bzw. Flugkorridore zerschnitten werden.

**Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Ein Verstoß gegen das Verbot der Störung liegt vor, wenn sich durch projektbedingte Störwirkungen innerhalb der genannten Zeiträume der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Unter Störung wird im Artenschutzfachbeitrag im Hinblick auf die europäischen Richtlinien die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht oder andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05). Darüber hinaus werden Zerschneidungswirkungen unter dem Verbotstatbestand der Störung behandelt.

Wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sind auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

**Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)**

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für den Abriss von Gebäuden gilt die sogenannte „Legalausnahme“ des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht. In diesem Fall findet der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten uneingeschränkt Anwendung.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z.B. Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Beeinträchtigungen von Austausch- und Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten fallen dann unter den Verbotstatbestand der Zerstörung, wenn es sich um einen essentiellen Lebensraumbestandteil handelt und in der Folge ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte zu erwarten ist.

**Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Als Standorte werden die konkreten Flächen verstanden, auf denen Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, auch für die Vegetationsruhe.

#### **1.4.3 Einbeziehung von Maßnahmen**

In die Beurteilung der Verbotstatbestände werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen) einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind hier synonym zu Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) zu verstehen. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. Sie müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann.

#### **1.4.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme**

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, „...dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält [...]“. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entspr. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) ist, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Dabei ist zunächst der Erhaltungszustand der lokalen Population in den Blick zu nehmen. Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population stabil, sind auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes insgesamt auszuschließen. Darauf ist ggf. durch entsprechende Maßnahmen (kompensatorische Maßnahmen - FCS-Maßnahmen) hinzuwirken. Lässt sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene nicht ausschließen, sind die Auswirkungen auf die Population der Art auf der Ebene der biogeographischen Region zu prüfen. Im vorliegenden Fall befindet sich das Plangebiet in der kontinentalen Region.

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten ist das Maßnahmenkonzept zunächst darauf auszurichten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verhindern.

Falls sich der Erhaltungszustand einer betroffenen Art verschlechtert, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ausgeschlossen.

Bei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie neben dem Verschlechterungsverbot auch das Bestehen eines günstigen Erhaltungszustands zur Ausnahmeveraussetzung. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, kann nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dieses ist durch Maßnahmen sicherzustellen.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich ihrer schnellen Wirksamkeit.

## 2 Beschreibung der Planung und der Wirkfaktoren

### 2.1 Beschreibung der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-98 liegt zentral innerhalb des Ortsteils Britz. Mit dem Bebauungsplan 8-98 soll ein Gewerbegebiet mit Büro- und Produktionsflächen sowie Wohnbebauung realisiert werden. Des Weiteren wird auf den Freiflächen im Westen eine Waldfläche entstehen, die einen lichten Charakter ausbilden soll.

### 2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens / der Planung

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die – bezogen auf die Darstellungen des Bebauungsplans 8-98 „Tempelhofer Weg/Britzer Damm“ – relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren werden dabei getrennt nach ihrer Ursache in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren einer vertiefenden Betrachtung unterzogen.

#### 2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen werden durch den Baustellenverkehr, die Anlage von Zuwegungen, Fällarbeiten sowie durch Erd- und Gründungsarbeiten verursacht.

##### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Durch Baustelleneinrichtungen bei Umsetzung der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen kann es durch Transport- und Lagereinrichtungen zu einer Flächeninanspruchnahme von zuvor unversiegelter Fläche im Untersuchungsraum kommen. Auch die Herrichtung der Bauflächen und die damit verbundenen Erdbauarbeiten gehen mit einer Flächeninanspruchnahme einher.

##### Erschütterungen

Durch baubedingte Aktivitäten z.B. mit schweren Fahrzeugen kommt es zu Bodenerschütterungen, die zur Verdrängung von besonders störungsempfindlichen Arten führen können, sodass eine temporäre Verschiebung des faunistischen Artenspektrums möglich ist. Baubedingte Erschütterungen sind durch einen höheren Anteil an plötzlichen, kurzzeitigen, heftig bebenden, rüttelnden Bewegungen gekennzeichnet, weshalb sich Gewöhnungseffekte kaum einstellen können. Solche Erschütterungen können auch über das Vorhabengebiet hinaus Effekte auf die Fauna haben.

##### Lärmimmissionen und optische Störungen

Durch den Baustellenverkehr und durch Erd- und Gründungsarbeiten kommt es zu Lärmemissionen, die zur Verdrängung von besonders störungsempfindlichen Arten führen können, sodass eine temporäre Verschiebung des faunistischen Artenspektrums möglich ist. Baubedingte Lärmemissionen sind durch einen höheren Anteil an plötzlichen, starken und kurzzeitigen Schalleignissen gekennzeichnet. Gewöhnungseffekte können sich daher kaum einstellen.

Optische Reize, die durch Baufahrzeuge, Bewegungen etc. verursacht werden, können bei verschiedenen Tierarten Störungen bis hin zu Fluchtreaktionen auslösen und damit die Habitatnutzung im betroffenen Raum temporär verändern.

##### Barrierewirkungen / Zerschneidungen

Baubedingte Barrierewirkungen / Zerschneidungen werden durch bauliche Aktivitäten ausgelöst. Hierbei führen baubedingte Einzäunungen, Baustellen- und Baustraßenverkehr etc. zu Trennungen von (Teil-)Lebensräumen und Zerschneidungen von Verbundstrukturen. Diese Trenn- und Verinselungseffekte können zu Funktionsverlusten von Teillebensräumen führen und so einen Lebensraumzugang verursachen, welcher die lokalen Populationen geschützter Arten schädigen kann.

## **2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Anlage von u.a. Baukörpern, Verkehrswegen, Stellplätzen und Versorgungseinrichtungen verursacht.

### Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Die Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Diese bewirkt unter anderem eine Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts, indem ein erhöhter Anteil des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers zukünftig verdunstet oder oberflächlich abfließt, und nicht mehr vor Ort versickert. Eine Reduzierung der Wasserversorgung naturnaher Biotope im Umfeld kann die Folge sein. Die hiermit potenziell verbundenen Biotopschädigungen können auch den Verlust von Lebensraum für einzelne Tier- und Pflanzenarten bewirken.

### Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingte Wirkungen treten vor allem in Form von dauerhaftem Flächenentzug durch Baukörper und Verkehrswege auf. Grundsätzlich kann auf den durch Baukörper in Anspruch genommenen sowie sonstigen versiegelten Flächen im Plangebiet von einem vollständigen Verlust der Biotopstrukturen und der damit verbundenen Funktionen als Lebensraum für geschützte Tierarten ausgegangen werden. Die zu erwartende bauliche Verdichtung im Plangebiet führt dauerhaft zur Inanspruchnahme von zuvor unversiegelter und mit Vegetation bestandener Fläche.

Umfang und Intensität der Wirkungen hängen von dem Flächenbedarf der Anlagen sowie der Einbindung in den Landschaftsraum ab.

### Kollisionsrisiko

Anlagebedingt können beispielsweise Fassaden oder Schächte ein erhöhtes Verunfallungs- und Tötungsrisiko für Arten bewirken. Insbesondere für Vögel sind zudem Glasflächen mit einer erhöhten Kollisionsgefahr verbunden.

### Barrierewirkungen / Zerschneidungen

Anlagebedingte Barrierewirkungen / Zerschneidungen werden durch die Entwicklung von Gebäuden zur Wohnnutzung und gewerblichen Nutzung mit den dazugehörigen Verkehrsflächen ausgelöst. Hierbei führen die Objekte zu Trennungen von (Teil-)Lebensräumen und Zerschneidungen von Verbundstrukturen. Diese Trenn- und Verinselungseffekte können zu Funktionsverlusten von Teillebensräumen führen und so einen Lebensraumentzug verursachen, welcher die lokalen Populationen geschützter Arten schädigen kann.

## **2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### Lärmimmissionen und optische Störungen

Infolge der baulichen Verdichtung ist eine Erhöhung der Lärmimmissionen im Untersuchungsraum zu erwarten. Dies beinhaltet neben einer verstärkten menschlichen Nutzung des Grundstücks auch Verkehrsaktivitäten. Verstärkte menschliche Aktivitäten auf dem Gelände können zudem optische Störungen verschiedenster Art für die Tiere im Untersuchungsraum selbst sowie vor allem durch den Verkehr in angrenzenden Habitaten bewirken.

Insbesondere für störungsempfindliche Arten kann hieraus ein Lebensraumentzug resultieren, wenn diese das Plangebiet und dessen Umfeld zukünftig verstärkt meiden.

### Lichtimmissionen

Durch Beleuchtungen auf den Freiflächen und in den Häusern kann es zu Scheuchwirkungen kommen bzw. Arten an der Besiedlung des Untersuchungsgebietes hindern.

Durch Lichtemissionen sind insbesondere nachtaktive Insekten und folglich einige Fledermausarten betroffen. Die wirksame Anlockentfernung von Nachtschmetterlingen (50 % der Individuen reagieren auf das Licht) liegt nach MIETH & KOLLIGS (1996) bei 20 bis 30 m, die maximale Entfernung für Anlockeffekte (Einzelindividuen) bei 130 m (RASSMUS ET AL. 2003). Störwirkungen stationärer Lichtquellen auf Vogelarten sind nicht bekannt.

### Barriere- oder Fallenwirkungen sowie Individuenverluste

Durch die Planung wird sich das Verkehrsaufkommen und die menschliche Präsenz im Plangebiet erhöhen. Zugleich nimmt der flächige Anteil naturferner Biotope zu. Hierdurch können viele Tier- und Pflanzenarten nicht mehr im Plangebiet siedeln wodurch dieses eine Barrierewirkung entfaltet. Die Tötung von Tieren innerhalb des Plangebiets kann betriebsbedingt bei bodengebundenen Tieren vor allem aus einer Kollision mit dem Verkehr resultieren.

## **2.3 Untersuchungsraum**

Der Wirkraum der Planung ist abhängig von der Art der Auswirkung (vgl. Kap. 2.2) einerseits und der Empfindlichkeit der einzelnen Arten andererseits.

Wesentliche Auswirkungen durch die Planung sind vor allem in den Bereichen der flächenhaften Inanspruchnahme zu erwarten. Dies ist vor allem im Norden, Osten und Südosten der Fall, sei es durch direkte Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen oder durch eine intensive Nutzung im Bereich der Freiflächen. Da im Nordosten und Südosten eine wohngebietstypische Nutzung etabliert werden soll, ist davon auszugehen, dass Wirkräume der Wirkfaktoren wenn nur unwesentlich über die Grenzen des Plangebietes hinausreichen werden. Eine Ausnahme hiervon stellt der vorhabengenerierte Quell- und Zielverkehr dar, da die mit diesen verbundenen Auswirkungen auch die Straßen in der Umgebung betreffen, über die der Untersuchungsraum erschlossen ist. Das entstehende Gewerbegebiet im Nordwesten lässt nur Nutzungen zu, die mit der angrenzenden Wohnnutzung verträglich sind. Aus diesem Grund ist ebenfalls mit keinem über den Geltungsbereich hinausgehenden Wirkraum und damit einhergehenden erheblichen Wirkfaktoren zu rechnen.

Der Untersuchungsraum entspricht demnach dem gesamten Plangebiet. Für die Brutvogelarten wird zudem ihre planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz mitbetrachtet, wenn der Nachweis außerhalb des Plangebiets erfolgte.

Das Gebiet ist geprägt durch die große Wiesenfläche im Westen, die mit großen Baumgruppen oder Einzelbäumen bewachsen ist. Im Osten befindet sich neben dem Großen Eckerpfehl ein dichter Baumbestand, der als Wald festgestellt wurde. Im Nordosten befindet sich neben dem Brandpfehl eine Kleingartensiedlung und im Südosten die Alfred Nobel-Schule. Bis auf den Schulstandort und der Kleingartenkolonie sind die Grünflächen eingefriedet und demnach nicht frei zugänglich. Diese Bereiche sind daher überwiegend nur geringen Einwirkungen durch menschliche Störreize ausgesetzt.

## **3 Relevanzprüfung / Ermittlung der prüfrelevanten Arten**

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst in einem ersten Schritt die europarechtlich geschützten Arten (Anh. IV FFH-RL, europäische Vogelarten, vgl. Kap. 1.4) ermittelt, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten(gruppen),

- die im Land Berlin gemäß Rote Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum der Planung nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit planungsbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Anhand einer Vorabbeurteilung der im Untersuchungsraum vorhandenen Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Habitateignung durch das Büro Bubo und der Lage des Plangebietes im

innerstädtischen Bereich Berlins allgemein wurde das potenzielle Vorkommen prüfrelevanter, europarechtlich geschützter Tierarten abgeschätzt.

Darauf aufbauend sind für die folgenden Arten(-gruppen) faunistische Erfassungen durchgeführt worden:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Amphibien
- Altholzkäfer (Heldbock und Eremit)
- Tagfalter
- Nachtfalter (Widderchen und Nachtkerzenschwärmer)
- Wildbienen

Die im Rahmen dieser Erfassungen resultierenden Gesamtartenlisten dienen anschließend als Grundlage für den zweiten Teil der Relevanzprüfung. Hierbei werden wiederum die europarechtlich geschützten Arten (Anh. IV FFH-RL, europäische Vogelarten) aus der Gesamtartenliste herausgefiltert und es wird anhand ihres Vorkommens im Untersuchungsraum und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen abgeschätzt, ob eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ist dies der Fall, werden die jeweiligen Arten abgeschichtet und im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Für die europäischen Vogelarten (geschützt nach VS-RL) werden regelmäßige Brutvögel und ehemalige regelmäßige Brutvögel betrachtet, wenn mit einem Wiederauftreten im Plangebiet gerechnet werden kann. Alle Vogelarten, für die folgende Kriterien gelten, werden im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung behandelt:

Vogelarten, die:

1. nach Anhang I VS-RL geschützt sind,
2. gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind,
3. gemäß der Roten Liste Berlin einen Gefährdungsgrad von 1, 2, 3 oder R aufweisen oder in der Vorwarnliste geführt werden (Status V),
4. gemäß der Roten Liste sowie der Liste der Brutvögel von Berlin (WITT & STEIOF 2013) einen Bestand  $\leq 50$  Revieren/Brutpaaren aufweisen oder kurzfristig starke Bestandsabnahmen bei einer Bestandsgröße von  $\leq 100$  Revieren/Brutpaaren zu erwarten sind (auch wenn keine Gefährdung vorliegt),
5. gemäß der Roten Liste Deutschland einen Gefährdungsgrad aufweisen (Status 1, 2, 3 oder R).

Als ungefährdet und ubiquitär geltende Vogelarten werden in ihren ökologischen Gilden zusammengefasst beurteilt. Bei diesen Arten erfolgt zudem, in Abhängigkeit der kurzfristigen Trendangabe (1985 - 2009) nach der Roten Liste Berlins (Witt & Steiof 2013), ein rechnerischer Habitatnachweis für die Situation nach Umsetzung der Planung (siehe Kapitel 5.2). Der rechnerische Nachweis erfolgt für Vogelarten mit abnehmendem oder gleichbleibendem Trend. Dafür wurden alle Flächen innerhalb des Vorhabengebiets bewertet, die als Habitat geeignet sind, und je nach Habitatstruktur den betroffenen Arten zugeordnet. Hierbei wurde zwischen Brut- und Nahrungsrevier unterschieden. Für Vogelarten mit zunehmendem Trend erfolgt kein rechnerischer Nachweis, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Arten aufgrund ihrer geringeren Störungsanfälligkeit ein Ausweichhabitat finden und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Arten im räumlichen Zusammenhang im Land Berlin gewahrt bleibt.

Der rechnerische Habitatnachweis erfolgt in drei Schritten:

1. Habitatnachweis durch vorgezogene Maßnahmen im Plangebiet
2. Habitatnachweis in der Umgebung in einem Radius von bis zu 250m unter Berücksichtigung der Besiedlungsdichte
3. Habitatnachweis durch später entstehende Habitate im Plangebiet (FCS-Maßnahmen)

Für die Arten, denen erst durch zeitlich nachgeordnete Maßnahmen ein Habitat innerhalb des Plangebietes zur Verfügung gestellt werden kann, wird in die Ausnahme nach § 45 BNatSchG geplant. Entsprechend ist für diese Arten ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der obersten Naturschutzbehörde zu stellen.

Das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten konnte nach Durchführung der Biotopkartierung ausgeschlossen werden. Ebenso konnten keine Reptilien, Amphibien und Altholzkäfer im Untersuchungsraum erfasst werden.

Somit verbleiben die nachgewiesenen Arten aus den Tiergruppen der Brutvögel und der Fledermäuse, Tagfalter, Nachtfalter und Wildbienen für die durch die Planung potenziell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten. Hierbei werden alle Brutvogelarten, die außerhalb des Plangebietes und außerhalb der nach Flade (1994) und Gassner (2010) planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz der Art liegt, abgestuft. Ebenso werden die Brutvogelarten Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*) und Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) als nicht prüfrelevant eingestuft, da diese als Nahrungsgäste beobachtet wurden sowie der Rotdrossel (*Turdus iliacus*) und der Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), bei denen nur ein Revierverhalten festgestellt wurde.

Im Untersuchungsraum konnten keine Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten aus den Tiergruppen der Tagfalter, Nachtfalter, Wildbienen oder xylobionte Käfer erfasst werden, daher werden diese von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung als Teil der Umweltprüfung im Umweltbericht betrachtet. Europäisch geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen und sind aufgrund der vorliegenden Biotope auch nicht zu erwarten.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in Anhang I dargelegt.

## 4 Angaben zum Bestand der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum

### 4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Fledermäuse

Zur Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Fledermausfauna und deren essentiellen Flächen - potenzielle Quartiere, Jagdgebiete und Flugkorridore – wurden im Jahr 2023 eine Fledermauserfassung sowie eine Strukturkartierung durchgeführt (vgl. Anhang II Faunistische Kartierung, BUBo, 2024).

Die Strukturkartierung bzw. Einschätzung der vorhandenen Gebäudestrukturen und des Baumbestandes erfolgte an Terminen am 19. Mai, 06. Juni, 10. Juli und 17. August. Hierbei wurde in der frühen Dämmerung die Untersuchung an potenziellen Quartiersstandorten vorgenommen. Bei allen Begehungen wurden mindestens zwei Bat-Detektoren eingesetzt.

Die Fledermauserfassung wurde an drei Terminen von Mai bis August 2023 durchgeführt. Nach Möglichkeit erfolgt die Determination auf Artniveau über Frequenzanalyse mittels BAT-Detektoren und Flugverhalten bzw. nach Geländekriterien. Aus Verhalten und Flugrichtung konnte nicht

auf das Vorhandensein von Quartieren geschlossen werden. Raumbeziehungen, Flugrouten und Jagdhabitats („Flugstraßen“) werden dargestellt.

Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2023 wurden drei Fledermausarten im Plangebiet festgestellt:

Tabelle 1: Im Jahr 2023 im Untersuchungsraum erfasste prüfrelevante Fledermausarten

Deutscher Namen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	Anhang FFH-RL	Streng geschützt
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	x
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV	x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	x

Erläuterungen

- RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (MEINIG ET AL. 2020)  
 RL BE: Gefährdung nach Roter Liste Berlin (KLAWITTER ET AL. 2005)  
 Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet  
 streng geschützt: Strenger Schutz nach § 7 BNatSchG

Da alle Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, sind auch alle dokumentierten Arten im Rahmen des vorliegenden AFB prüfrelevant.

Potenzielle Fledermausquartiere

Im Rahmen der Strukturkartierung wurden keine Quartiere für die Fledermaus nachgewiesen. Quartiere in oder an Bäumen sind nicht oder nicht in ausreichender Zahl für das Vorkommen baumhöhlenbewohnender Fledermäuse vorhanden. Es existieren keine geeigneten Quartiersstrukturen innerhalb des Plangebiets. Quartiere und Verstecke werden, für die Nutzung des Geländes, in der unmittelbaren Umgebung (< 1 km) vermutet (BuBo, 2024).

Flugstraßen und Jagdhabitats

Flugstraßen stellen Verbindungen zwischen den Quartieren und verschiedenen Jagdgebieten einer oder mehrerer Fledermausarten dar. Dabei orientieren sich Fledermäuse vorzugsweise an linearen Strukturen wie Baumreihen, Wegen, Waldrändern oder Gewässern und absolvieren einen meist zielgerichteten Flug.

Transferflüge über das Untersuchungsgebiet hinweg und jagend innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde von der Zwergfledermaus beobachtet. Der Große Abendsegler wurde vereinzelt bei der Jagd beobachtet. Die Breitflügelfledermaus wurde vereinzelt im Südosten des Plangebiets festgestellt (vgl. Abbildung 2).

Es konnte kein direkter Flächenbezug für den Großen Abendsegler zur Untersuchungsfläche gezogen werden. Nur sehr unregelmäßig waren einzelne jagende Große Abendsegler über dem Untersuchungsgebiet zu beobachten. Diese Überflüge sind eher als großräumige Jagdflüge und Ortsbewegungen zu bewerten.

Die Aktivität der Zwergfledermaus ist ungleichmäßig über das Untersuchungsgebiet verteilt. Innerhalb der Jagdhabitats werden bevorzugt die Randlinien an Gehölzen genutzt. Die Jagdaktivität in den Flächen außerhalb des Untersuchungsgebiets, vor allem über dem Britzer Kirchteich, war demgegenüber sehr ausdauernd und hoch. Zwergfledermäuse bevorzugen für ihre Jagdhabitats vor allem Uferbereiche von Gewässern und Waldrandbereiche. Aufgrund dessen ist der Bereich östlich des Plangebiets mit dem Britzer Kirchteich und Schlossplatz so attraktiv für die Zwergfledermaus. Durch den Erhalt und die Pflege der Waldflächen und Grünbereiche sowie der Wiederherstellung der Pfuhe als Gewässer innerhalb des Plangebiets in einem Umfang von ca.

4,9 ha in Verbindung mit dem attraktiven Umfeld für die Zwergfledermaus, werden keine Beeinträchtigungen des Jagdverhaltens und der potenziellen Wochenstuben im Umfeld erwartet.

Aufgrund dessen, dass keine Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet erbracht wurden und aufgrund fehlender direkter Flächenbezugsnachweise, in Verbindung mit der Einschätzung, dass das Plangebiet kein bedeutendes Jagdgebiet der festgestellten Arten darstellt, ist eine Beeinträchtigung der Artgruppe durch das Vorhaben ausgeschlossen. Demnach werden Verbotstatbestände gemäß §44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen. Für die Artengruppe der Fledermäuse wurde auf die Erstellung von Artensteckbriefen verzichtet. Weitere Erläuterungen sind der Relevanzprüfung in Anhang I des Artenschutzfachbeitrags zu entnehmen.

Nachfolgend sind die Flugrouten und Jagdrouten der drei erfassten Fledermausarten dargestellt.

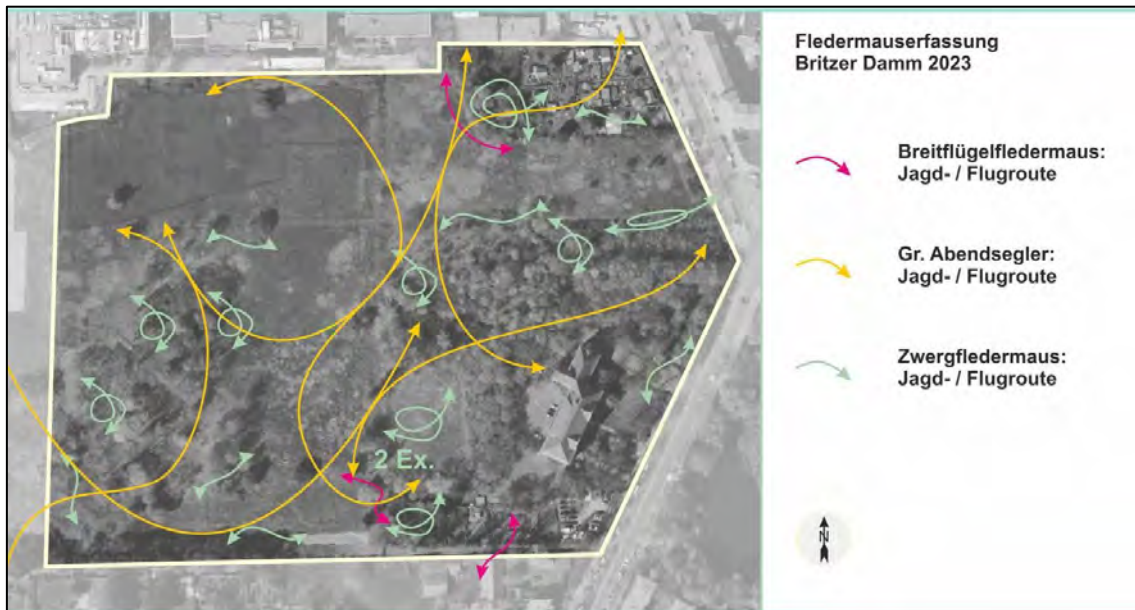


Abbildung 2: Fledermausnachweise im Frühjahr/Sommer 2023 innerhalb des Untersuchungsgebiets (BuBo, 2024)

## 4.2 Europäische Vogelarten

Zur Erfassung der europäisch und streng geschützten Arten erfolgte im Jahr 2023 eine flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten (Revierkartierung) im Plangebiet (gemäß MATTHÄUS 1992, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2006). Die Revierzentren aller Arten wurden genau aufgenommen.

Die Revierkartierung erfolgte im Rahmen von sechs Morgen- bzw. Tagesbegehungen (30. März, 21. April, 03. Mai, 11. Mai, 24. Mai, 05. Juni) im Zeitraum von Ende März bis Anfang Juni 2023 (vgl. Anhang II Faunistische Kartierung, BuBo, 2024). Der überwiegende Teil der Begehungen erfolgte in den frühen Morgenstunden. Zusätzlich wurden bei den Begehungen zur Fledermauserfassung am 19. Mai und 06. Juni ebenfalls auf nachtaktive Vogelarten geachtet. Zur Berücksichtigung des Wirkraumes einer Nutzungsänderung wurden auch Brutvögel in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets erfasst.

Die einzelnen Arten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen, wie Reviergesang, Nestbau, Fütterung etc., die es erlauben, von einer Reproduktion dieser Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen, erfasst. Außerdem wurden Nachweise innerhalb der Brutperioden der einzelnen Arten im „richtigen“ Habitat als Brutpaar gewertet. Während der Kartierung beobachtete Nahrungsgäste wurden gleichfalls vermerkt und in den Kartierunterlagen als solche gekennzeichnet.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden innerhalb und unmittelbar angrenzend an das Plangebiet 42 Vogelarten erfasst. Alle Brutvogelarten wurden innerhalb des Plangebiets bzw. an das

Plangebiet angrenzend im Bereich ihrer Fluchtdistanz erfasst, zwei Arten mit Großrevier und acht Nahrungsgäste (vgl. Abbildung 3).

Die gemäß Relevanzprüfung (vgl. Kap. 3) im Rahmen des vorliegenden AFB näher zu betrachtenden Brutvogelarten sind in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt. Die Anzahl der Nachweise in Tabelle 2 bezieht sich auf die im Plangebiet oder angrenzend an das Plangebiet im Bereich ihrer Fluchtdistanz festgestellten Arten. Eine vollständige Auflistung der im Untersuchungsraum festgestellten Brutvögel kann dem Anhang II entnommen werden.

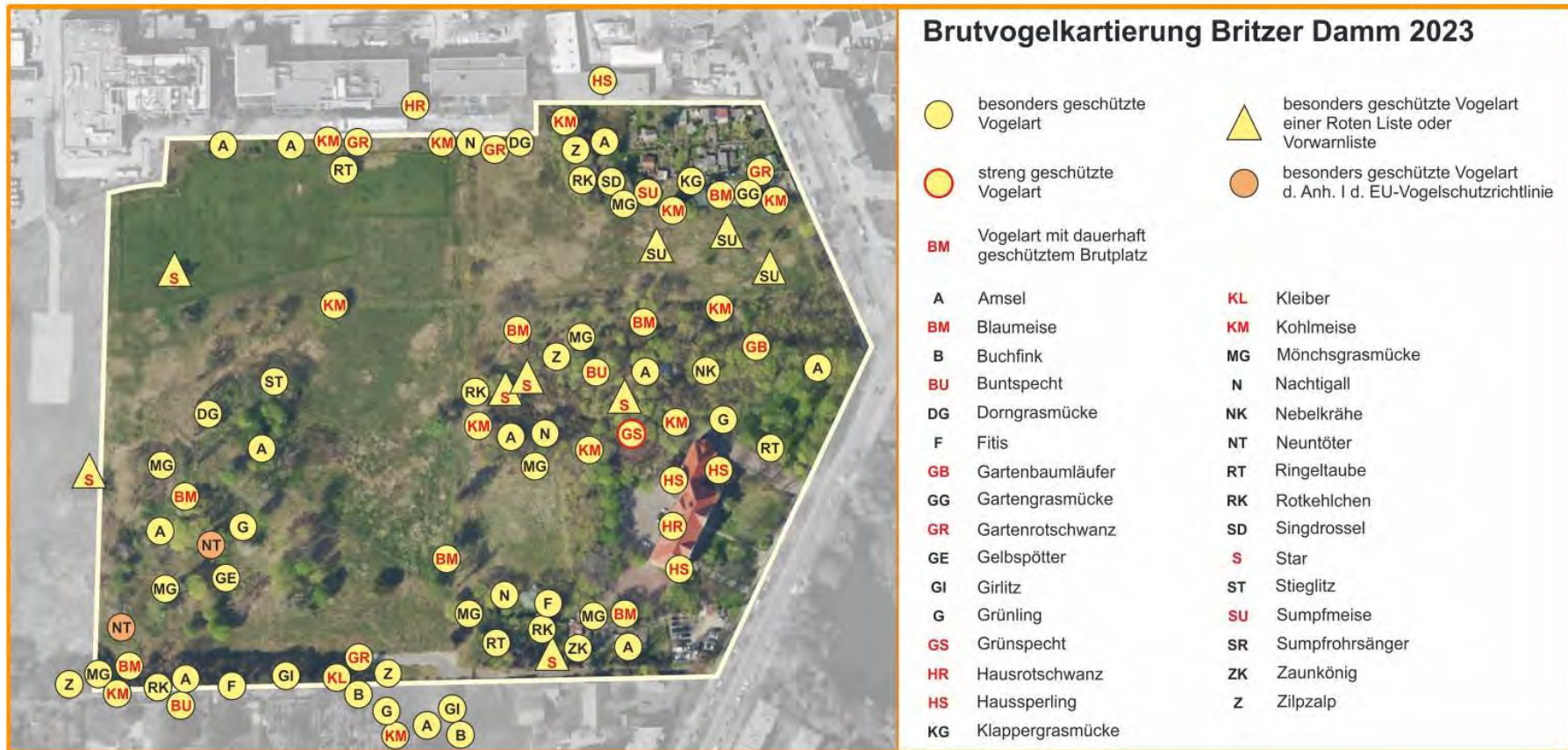


Abbildung 3: Brutvögel im Frühjahr / Sommer 2023 im Geltungsbereich B-Plan 8-98 (BuBo, 2024) (Fehlerhinweis: SU im Dreieck müsste SR = Sumpfrohrsänger heißen)

Tabelle 2: Im Jahr 2023 im Untersuchungsraum erfasste prüferelevante Brutvogelarten

Vorkommende Arten		Gefährdung / Schutz					Anzahl
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	RL BB	SG	VS RL	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	-	11
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-	-	-	7
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-	-	2
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-	-	2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	V	-	-	2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-	-	2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	-	-	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	-	-	1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	-	-	4
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	3	-	-	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	V	-	-	2
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-	-	3
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	-	-	-	-	<b>x</b>	<b>1</b>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-	-	-	-	2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	-	-	4
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	-	-	1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	-	-	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	-	12
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	-	8
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	-	-	3
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	-	-	1
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius colluio</i></b>	-	-	<b>3</b>	-	<b>x</b>	<b>2</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	-	3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	-	4
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	-	1
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>	-	-	-	-	<b>6</b>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-	-	1
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	-	-	1
<b>Sumpfrohrsänger</b>	<b><i>Acrocephalus palustris</i></b>	-	<b>3</b>	-	-	-	<b>3</b>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	-	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	-	4

Erläuterungen

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (RYS LAVY ET AL. 2021)  
 RL Be: Gefährdung nach Roter Liste Berlin (WITT & STEIOF 2013)  
 RL BB: Gefährdung nach Roter Liste Brandenburg (RYS LAVY ET AL. 2019)

Gefährdungsstatus:	0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend* = ungefährdet
SG = Schutz	streng geschützte Art bzw. Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3, A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung, 3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung
VS-RL (Anzahl)	Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie außerhalb der UG-Grenzen nachgewiesen
<b>Fett</b>	Art-für-Art-Betrachtung

Von den 42 im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten sind 32 gemäß der Prüfung in Kapitel 3 prüfrelevant.

Hievon sind vier entweder in der Roten Liste von Berlin (WITT & STEIOF 2013) mindestens in der Vorwarnliste aufgeführt, nach der Roten Liste von Deutschland mit einem Gefährdungsgrad versehen (RYSILAVY ET AL. 2019), nach § 7 BNatSchG streng geschützt und/ oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutz-Richtlinie. Dies sind Grünspecht (*Picus viridis*), der Neuntöter (*Lanius coluiro*), Star (*Sturnus vulgaris*) und der Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*).

Während der Star in Deutschland als „gefährdet“ eingestuft ist, ist der Sumpfrohrsänger in Berlin als „gefährdet“ eingestuft. Der Grünspecht und der Neuntöter sind in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt.

Im nachfolgenden Kapitel 5 werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Dabei werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in ihren ökologischen Gilden zusammengefasst beurteilt.

## 5 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Da innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Quartiere der Fledermaus festgestellt wurden, es ebenfalls keine Quartierseignungen gibt und der Untersuchungsraum auch nicht als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Artgruppe eingestuft wird, werden die Fledermäuse im Folgenden nicht betrachtet, da eine Beeinträchtigung im Zuge der Planung ausgeschlossen werden kann.

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

### 5.1 Europäische Vogelarten

#### 5.1.1 Informationen zu Reviergröße, Siedlungsdichte, Fluchtdistanz und Nistplatzökologie

Als Grundlage für die Prüfung der Verbotstatbestände, insbesondere zur Nachvollziehbarkeit des erforderlichen Maßnahmenumfangs, sind in Tabelle 3 Daten aus der Literatur zu Reviergröße, Siedlungsdichte, Fluchtdistanz und Nistplatz der betroffenen Brutvogelarten zusammengestellt.

Der sog. Netto-Flächenbedarf wurde in der Regel aus der Reviergröße abgeleitet. Als Netto-Flächenbedarf wird der Mindest-Maßnahmenumfang bezeichnet, der zur Ansiedlung eines Brutpaars oder zur signifikanten Verbesserung des Brutplatz- bzw. Nahrungsangebots der betreffenden Art erforderlich ist. Bei Arten mit kleinen Revieren wurde die durchschnittliche Reviergröße als Netto-Flächenbedarf angenommen. In Einzelfällen finden sich Angaben zum Maßnahmenbedarf in den Maßnahmensteckbriefen von NRW (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2021). Da der

Flächenbedarf eines Brutvorkommens von verschiedenen Faktoren abhängt, ist der Netto-Flächenbedarf lediglich als Orientierungswert zu verstehen.

Bei einzelnen Arten können keine belastbaren oder begründeten Aussagen zum Netto-Flächenbedarf gemacht werden. Dies betrifft vor allem Arten mit größeren Aktionsräumen und kleinen Nestrevieren oder ohne ausgeprägtes Revierverhalten, z. B. Bluthänfling oder Ringeltaube. Beim Hausrotschwanz und Haussperling wird ebenfalls keine Angabe gemacht, da die in der Literatur genannte Reviergröße nicht mit dem im vorliegenden Dokument ermittelten Maßnahmenumfang vergleichbar ist. Da es sich bei diesen Arten um Gebäudebrüter handelt, sind in der Reviergröße, die in der Literatur angegeben ist, auch versiegelte bzw. überbaute Bereiche enthalten, während sich die Angaben zum Maßnahmenumfang nur auf die als Nahrungshabitat geeigneten Vegetationsflächen beziehen.

Tabelle 3: Reviergröße, Siedlungsdichte, Fluchtdistanz und Nistplatzökologie der nachgewiesenen Brutvogelarten

Artname	Reviergröße [ha]	Netto-Flächenbedarf [ha]	Siedlungshöchst-dichte gem. <sup>1)</sup> [Bp/10 ha]	Fluchtdistanz [m]	Nistplatz
Amsel	Rev. Stadt 0,1 - 0,34 <sup>1)</sup>	0,22	24,9	10	G/S (Geb)
Blaumeise	sehr wesentlich durch Angebot an Nistkästen und Konkurrenz mit anderen Höhlenbrütern (v. a. Kohlmeise) bestimmt, z.B. 0,5 <sup>1)</sup>	0,5	16,0	5	Hö, Geb
Buchfink	Reviergröße Habitatabhängig, 0,4-1,2 <sup>1)</sup>	0,8	21,1	10	G/S
Buntspecht	Aktionsraum 40-60 (Extreme 6-10 ha oder Feldgehölz von 1 ha) <sup>1)</sup>	k. A.	2-8	20	Hö
Dorngrasmücke	Reviergrößen sehr unterschiedlich, in Berlin 0,08-1,4	2	2-5	10	G/S
Fitis	0,6 - 0,7, mind. 0,04 - 0,5 <sup>1)</sup>	0,65	12,8	k.A.	Bo
Gartenbaumläufer	ca. 3, hohe Dichte bei Nisthilfen <sup>1)</sup> ; <0,8 - >3 <sup>2)</sup>	2	3,6	meist < 10	Hö
Garten-grasmücke	0,2-0,45 <sup>1)</sup>	0,33	8,0	k.A.	G/S
Gartenrot-schwanz	Mittlere Reviergröße ca. 1 <sup>1)</sup>	1 <sup>3)</sup>	5,8	10-20	Hö, Geb
Gelbspöt-ter	Abnahme der Dichte mit Flächengröße steil <sup>1)</sup>	0,11	5,7	<10	B
Girlitz	Nestverteilung manchmal geklumpt <sup>1)</sup>	1 <sup>3)</sup>	7,9	<10	B
Grünling	Niedrigste Nestabstände in ME <3m	0,55*	18,3	15	G/S
Grün-specht	k.A.	k.A.	k.A.	30-60	Hö
Hausrot-schwanz	z.B. 1-7,4 <sup>1)</sup> ; < 2 - > 5 <sup>2)</sup>	k.A.	5,6	< 10-15	Geb
Haussper-ling	k.A.	k. A.	k.A.	<5	Geb
Klapper-grasmücke	0,3 – 1,1 (1,5) <sup>1)</sup>	0,7	3,7	k.A.	G/S

Kleiber	Keine festen Reviergrenzen erkennbar <sup>1)</sup>	1,2	6,0	<10	Hö
Kohlmeise	vom Angebot an Nistkästen beeinflusst <sup>1)</sup>	0,61 *	16,3	5	Hö, Geb
Mönchsgrasmücke	0,3 - 1,0, mittl. Nestabstand habitatabh. 35 bzw. 68 m <sup>1)</sup>	0,5	13,2	k.A.	G/S
Nachtigall	Rev. 0,3 - 0,4, kleinster Nestabstand aber mehr als 20 m <sup>1)</sup> , 0,13 - 4 (?) ha <sup>2)</sup>	0,4 <sup>3)</sup>	4,9	< 10	Bo
Nebelkrähe	k.A.	k.A.	k.A.	k.A. für Siedlung	B
Neuntöter	1-6, in günstigen Gebieten <sup>1)</sup>	1-6	0,8	<10-30	G/S
Ringeltaube	k.A.	k.A.	Berlin in versch. Stadtbereichen 1,3 - 20,2, in Waldgeb. 0,9 - 5,4	20	B
Rotdrossel	0,5 bis höchstens 1 <sup>1)</sup>	0,5-1	1,2 / 3-4	40-50	B
Rotkehlchen	0,24 - 1,0 (0,7) <sup>1)</sup>	0,7	12,2	5	G/S, Bo
Singdrossel	im Kulturland 0,16 - 0,67, in Wäldern 0,6 - 2,8 <sup>1)</sup>	0,42	9,9	15	B
Star	verteidigt werden nur kleine Nestterritorien <sup>1)</sup>	0,23 *	43,5	15	Hö, Geb
Stieglitz	<1 - >3, Nester z.T. in lockeren Gruppen <sup>2)</sup>	2	4,7	< 10-20	B
Sumpfmeise	Variiert je nach Nahrungsqualität, in Optimallebensräumen meist klein, in D 8,5 <sup>1)</sup>	k.A.	2,9	<10	Hö
Sumpfrohsänger	0,05 – 0,15 (0,11), in Optimalhabitaten nur ca. 0,01 <sup>1)</sup>	0,06	13	k.A.	G/S
Wacholderdrossel	Hohe Konzentration auf Kleinstflächen durch Koloniebildung <sup>1)</sup>	k.A.	k.A.	30	B
Zaunkönig	0,3-1,2 <sup>1)</sup>	1,65	9,4	k.A.	G/S
Zilpzalp	0,7-1,5, in Optimalhabitaten 0,02,0,3 <sup>1)</sup>	0,51**	11,5	k. A.	G/S, Bo
<p>Legende:</p> <p>Nistplatz: B = Baumbrüter, Bo = Bodenbrüter, G/S = Gebüsch- oder Staudenbrüter, Geb = Gebäudebrüter, Hö = Baumhöhlenbrüter</p> <p>Reviergröße: <sup>1)</sup> Reviergröße nach BAUER et al. (2012), <sup>2)</sup> Raumbedarf zur Brutzeit nach FLADE (1994)</p> <p>Netto-Flächenbedarf: <sup>3)</sup> Mindest-Maßnahmenbedarf nach FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2021)</p> <p>* Errechnung des Netto-Flächenbedarfs hilfsweise aus der durchschnittlichen Siedlungshöchstichte nach BAUER et al. (2012) aufgrund fehlender Daten zur Reviergröße</p> <p>Siedlungshöchstichte: durchschnittliche Höchstichte (Brutpaare pro 10 ha) in Mitteleuropa auf Flächen von 20-49 ha nach BAUER et al. (2012)</p> <p>Fluchtdistanz: nach FLADE (1994) und GASSNER et al. (2010)</p>					

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

### 5.1.2 Grünspecht (*Picus viridis*)

<b>Artnamen: Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie</b>	
<p>Der Grünspecht ist ein Bewohner der halboffenen Mosaiklandschaft und kommt in Feldgehölzen, alten Hochstammobstwiesen und strukturierten Waldrändern ebenso vor wie in Siedlungen, Industriegebieten und innerstädtischen Parkanlagen, in denen er sogar, bedingt durch die große Strukturvielfalt, eine hohe Revierdichte erreichen kann. Der Grünspecht wird auch als Erdspecht bezeichnet, da er seine Nahrung zumeist auf dem Boden sucht. Diese besteht hauptsächlich aus Ameisen und deren Larven sowie weiteren Arthropoden. Besondere Bedeutung spielen dabei Wegränder, lückige, wärmebegünstigte Vegetationsstrukturen sowie kurz geschorene Rasenflächen. Seine Bruthöhlen zimmert der Grünspecht bevorzugt in Weichhölzern wie Pappel und Weide wobei aber auch andere Baumarten genutzt werden soweit sie morsche, stark dimensionierte Stämme oder Äste aufweisen. Es werden auch Althöhlen zur Eiablage genutzt.</p> <p>Der Grünspecht ist sowohl nach der Roten Liste Berlins als auch Deutschlands als ungefährdet eingestuft. Die Art gilt in Berlin als mittelhäufig. Im Jahr 2013 lag der Bestand bei 170-2010 Brutpaaren/Revieren (NABU 2014).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Brutrevier des Grünspechts wurde im Plangebiet im Bereich des Waldes im Osten nachgewiesen. Es wird angenommen, dass das Plangebiet Teil eines ausgedehnten Reviers des Grünspechts ist.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b>	
<p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Der Grünspecht wurde im Untersuchungsraum mit einem Brutrevier im zentralen Bereich in den Baumstrukturen erfasst. Außerhalb des Untersuchungsraumes, in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet, wurden keine weiteren Reviere nachgewiesen. Östlich und südlich des Plangebiets befinden sich weite vorkommende Offenland- und Halboffenlandlebensräume, die geeignete Habitatstrukturen für die Art bieten könnten.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Populationen sind typisch für eine Lage am Stadtrand und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus, die vor allem im Umfeld des Plangebiets bestehen. Die Fluchtdistanz des Grünspechts wird mit 30 – 60 m angegeben (Flade 1994), was auf eine mäßige Toleranz der Art gegenüber diesen Störungen hindeutet.</p> <p>Unter der Berücksichtigung des mittelhäufigen Auftretens der Art in Berlin, der insgesamt geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld und des einmaligen Nachweises der Art, wird für den Grünspecht ein <b>ungünstiger – unzureichender Erhaltungszustand (U1)</b> zugrunde gelegt.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V4: Umweltbaubegleitung	

**Artnamen: Grünspecht (*Picus viridis*)**

- V5: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten

Notwendige Baumfällungen zur Umsetzung der Planung können im Falle einer Nutzung als Niststandort zu einer baubedingten Tötung von Individuen des Grünspechts führen. Durch die Verlagerung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V4) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden oder gegebenenfalls der Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V5).

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Wohn- und Gewerbenutzung der geplanten Gebäude entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.

Insgesamt ergibt sich planungsbedingt **kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko** für den Grünspecht.

**Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein**

ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen

- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)
- V3: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)
- V4: Umweltbaubegleitung
- V6: Erhalt von Gehölzen und Strauchstrukturen mit deren potenziellen Lebensstätten und Abschirmung dieses Bereiches während der Bauphase

Die Baufeldfreimachung inkl. der Vegetationsberäumung wird in den Wintermonaten und unter Beisein einer Umweltbaubegleitung durchgeführt (vgl. Maßnahme V1, V4). Hierdurch können Störungen von eventuell im Plangebiet brütenden Grünspechten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden.

Von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können, ist nur im direkten Umfeld des Plangebiets auszugehen, da die Art aufgrund einer Fluchtdistanz von 30 – 60 m eine mittlere Sensibilität gegenüber diesen Wirkfaktoren aufweist (vgl. Flade 1994). Durch die Abschirmung des zu erhaltenen Gehölzbestandes während der Bautätigkeit, in der sich auch die Höhle des Grünspechts befindet, werden weitere baubedingte Störwirkungen ausgeschlossen (vgl. Maßnahme V6). Mögliche Störungen durch anlagen- und betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V3). Trotz des derzeit als ungünstig eingeschätzten Erhaltungszustandes der Population sowie den geeigneten Habitaten in der Umgebung der Vorhabenfläche ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen.

Insgesamt ist damit **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen** des Grünspechts zu erwarten.

**Der Störungsverbotstatbestand tritt ein**

ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:**

Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen

- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)
- V4: Umweltbaubegleitung
- V6: Erhalt von Gehölzen und Strauchstrukturen mit deren potenziellen Lebensstätten und Abschirmung dieses Bereiches während der Bauphase

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ( $A_{CEF}$ ) sind vorgesehen

Der Grünspecht nutzt ein System aus Niststätten und ist in der Lage, eine Vielzahl an Strukturen zur Brut zu nutzen. Daher ist von einer Besiedelung der umgebenden Flächen auszugehen, sodass auch beim Verlust einzelner Brutplätze im Untersuchungsraum die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bliebe. Da es sich jedoch um das einzige im Untersuchungsraum nachgewiesene Brutrevier des Grünspechts

**Artnamen: Grünspecht (*Picus viridis*)**

handelt und die Art keine künstlichen Nisthilfen annimmt, müssen zur langfristigen Sicherung der Funktionalität und Qualität des von der Planung betroffenen Bruthabitats Maßnahmen zum Erhalt älterer Gehölzbestände im Plangebiet umgesetzt werden. Dabei wird der Gehölzbestand im zentralen östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets erhalten und so die Niststätte des Grünspechts gesichert. Des Weiteren wird der Gehölzbestand während der Bauphase vor Störungen geschützt werden (vgl. Maßnahme V6).

Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1 und V4).

Da der Grünspecht regelmäßig im menschlichen Siedlungen brütet, ist auch anlagen- und betriebsbedingt nicht von einer Vergrämung auszugehen. Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten des Grünspechts.

Der Schädigungstatbestand tritt ein

ja  nein

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.1.3 Neuntöter (*Lanius collurio*)

<b>Artnamen: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie *  <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie *	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie</b> <p>Der Neuntöter besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, Moore und Moorreste, Heiden, Dünentäler, Streuobstflächen, nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze sowie Industriebrachen werden besetzt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse. Die Fluchtdistanz ist mit weniger als 10 bis 30 m als gering einzustufen (FLADE 1994). Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher und verbringt im Regelfall nur ca. 4 Monate (Ende April bis Mitte Juli) in seinen Brutgebieten in Mitteleuropa.</p> <p>In Berlin gilt der Neuntöter als ungefährdet, in Brandenburg ist er als gefährdet eingestuft. Trotz der relativen Häufigkeit ist in manchen Gebieten eine regional starke Abnahme der Bestände zu verzeichnen. Zu den potenziellen Gefährdungsursachen gehört sein Status als Langstreckenzieher und die Abhängigkeit von Großinsekten in der Ernährung. Hinzu kommen Habitatveränderungen und -zerstörungen im Brutgebiet, wie z.B. Ausräumung der Agrarlandschaft oder Flächenversiegelung, die sich nicht nur über den Verlust von Brutplätzen, sondern auch über den Rückgang von Nahrungstieren auswirken können. Nasse Sommer können auch zu Reproduktionseinbrüchen führen, die dann in suboptimalen Habitaten möglicherweise nicht mehr so rasch ausgeglichen werden.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> potentiell möglich</span> <p>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden zwei Brutreviere des Neuntöters im Bereich der Grünlandbrachen im Nordwesten nachgewiesen.</p>	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Der Neuntöter wurde im Untersuchungsraum mit zwei Brutpaaren erfasst. Westlich des Plangebiets befinden sich weitere Offenland- und Halboffenlandlebensräume, die geeignete Habitatstrukturen für die Art bieten könnten.</p> <p>Beeinträchtigungen der Population gehen vor allem von der intensiven Nutzung und die damit einhergehende Beseitigung von Hecken und Sträucher aus. Eventuelle Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen sind derzeit von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Unter Berücksichtigung mehrerer nachgewiesener Brutreviere, der im Umfeld des Untersuchungsraumes vorhandenen Habitatstrukturen sowie der geringen Störwirkungen, wird insgesamt ein <b>günstiger Erhaltungszustand (FV)</b> der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	

<b>Artname: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"><li>- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)</li><li>- V4: Umweltbaubegleitung</li><li>- V5: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten</li></ul>	
Notwendige Strauchrodungen zur Umsetzung der Planung können im Falle einer Nutzung als Niststandort zu einer baubedingten Tötung von Individuen des Neuntötters führen. Durch die Verlagerung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V4) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.	
Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden oder gegebenenfalls der Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V5).	
Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Wohn- und Gewerbenutzung der geplanten Gebäude entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.	
<b>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"><li>- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)</li><li>- V3: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)</li><li>- V4: Umweltbaubegleitung</li></ul>	
Die Baufeldfreimachung inkl. der Vegetationsberäumung wird in den Wintermonaten und unter Beisein einer Umweltbaubegleitung durchgeführt. Hierdurch können Störungen von im Plangebiet brütenden Neuntöttern während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden (vgl. Maßnahme V1, V4).	
Von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können, ist nur im direkten Umfeld des Plangebiets auszugehen, da die Art mit < 10 – 30 m nur eine relativ geringe Fluchtdistanz aufweist (vgl. Flade 1994). Mögliche Störungen durch anlagen- und betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V3). Aus diesem Grund sind keine erheblichen Störungen der lokalen Population des Neuntötters zu erwarten.	
Insgesamt ist damit <b>keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</b> des Neuntötters zu erwarten.	
<b>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"><li>- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)</li><li>- V4: Umweltbaubegleitung</li><li>- V7: Pflege und Instandhaltung des Waldes, um einen lichten Charakter des Bestandes beizubehalten</li></ul>	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) sind vorgesehen	
Durch die Verlegung der Vegetationsberäumung außerhalb der Vegetationsperiode und unter Beisein einer Umweltbaubegleitung können direkte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vermieden werden (vgl. Maßnahme V1, V4).	
Da sich die Brutreviere im Nordwesten im Bereich der Grünfläche befinden, welche im Zuge der Planung nicht beseitigt oder überplant wird, gehen die beiden Brutreviere des Neuntötters nicht verloren. Auch die Ausgestaltung des Waldes mit einem lichten Charakter (vgl. Maßnahme V7) kommt dem Bestand des Neuntötters zugute, da er in den	

<b>Artnamen: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<p>lichten Bereichen des Waldes und den ausgestalteten Waldrändern aufgrund seiner Habitatansprüche noch Möglichkeiten findet. Durch den geplanten Waldspielplatz im Westen des Plangebiets, werden keine negativen Auswirkungen auf das Brutverhalten des Neuntöters erwartet, da dieser bevorzugt in den Randbereichen brütet und sich der Waldspielplatz im „inneren“ der Waldfläche befindet. Es bestehen folglich ausreichend ungestörte Bruthabitate für den Neuntöter. Es kommt demnach nicht zu einem dauerhaften Verlust der Brutreviere des Neuntöters.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.4 **Star (*Sturnus vulgaris*)**

<b>Artnamen: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie *	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie</b> Außerhalb der Brutzeit kann die Art, je nach Nahrungsverfügbarkeit, häufig in großen Schwärmen, in Obstgärten, Obstplantagen, Obstbaumalleen, Weinbergen und feuchteren Grünländern, an verschlammten Seeufnern, auf Sand- und Schotterbänken von Flüssen, am Meeresstrand oder auch auf Deponien und Ruderalfluren angetroffen werden. Die Schlafplätze lokalisieren sich i.d.R. in Schilf-, Laub- und Koniferenbeständen (Bauer et al. 2012). Als Bruthabitat präferiert die Spezies Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (vorrangig Baumhöhlen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche (Weideland, Wiesen, Rasen- und Bracheflächen, Gärten, Straßenränder etc.). Es werden verschiedenste Lebensräume besiedelt, so z.B. Randlagen von Wäldern, höhlenreiche Altholzinseln in geschlossenen Waldungen, Streuobstwiesen, Feldgehölze und Alleen. Daneben erschließt die Spezies regelmäßig auch urbane Habitate (Parks, Gartenstädte, Neubaugebiete und selbst gehölzarme Stadtzentren) (Steffens et al. 2013, Bauer et al. 2012, Südbeck et al. 2005). Der Star ist bundesweit als gefährdet eingestuft. Er gilt in Berlin und Brandenburg als häufiger Brutvogel und als ungefährdet. Der Bestand zeigt allerdings einen abnehmenden Trend. Die Bestandsgröße betrug in Brandenburg in den Jahren 2015/ 2016 ca. 120.000-200.000 Brutpaare (Ryslavý et al. 2019), in Berlin etwa 16.000-32.000 Brutpaare (Witt & Steiof 2013).	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden sechs Brutpaare des Stars nachgewiesen. Fünf Reviere liegen innerhalb des Geltungsbereichs und eins am Rand des Plangebiets im Westen. Die fünf Brutpaare innerhalb wurden hauptsächlich im Gehölzbestand im zentralen östlichen Bereich nachgewiesen, eines jedoch im Norden auf der Brachfläche und eines im Süden entlang des Weges. Der Star ist in Berlin flächendeckend vertreten, der Bestand zeigt jedoch, wie auch bundesweit betrachtet, einen abnehmenden Trend (RYSLAVÝ et al. 2011).	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Der Star wurde im Untersuchungsraum mit sechs Brutnachweisen erfasst. In der näheren Umgebung befinden sich mit den Gehölzbiotopen, Kleingartensiedlungen und Gärten der nächstgelegenen Siedlungsflächen weitere geeignete Habitatstrukturen. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt und das Niveau an Störreizen etwa durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen wird als gering eingeschätzt. Unter Berücksichtigung der Nachweise der Art und der geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum, wird insgesamt ein günstiger <b>Erhaltungszustand</b> (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.	
<b>Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	

<b>Artnamen: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
-	V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)
-	V4: Umweltbaubegleitung
-	V5: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten
Notwendige Baumfällungen zur Umsetzung der Planung können im Falle einer Nutzung als Niststandort zu einer baubedingten Tötung von Individuen des Stars führen. Durch die Verlagerung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahme V1, V4) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.	
Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden oder gegebenenfalls der Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas, kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V5).	
Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Wohn- und Gewerbenutzung der geplanten Gebäude entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.	
Insgesamt ergibt sich planungsbedingt <b>kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko</b> für den Star.	
<b>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
-	V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)
-	V3: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)
-	V4: Umweltbaubegleitung
-	V6: Erhalt von Gehölzen und Strauchstrukturen mit deren potenziellen Lebensstätten und Abschirmung dieses Bereiches während der Bauphase
Notwendige Baumfällungen zur Umsetzung der Planung werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Stars während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1). Darüber hinaus trägt der Einsatz einer Umweltbaubegleitung (V4) zur Vermeidung baubedingter Störungen bei.	
Das Kleingewerbe und die Wohnnutzung verursachen voraussichtlich keine signifikanten anlagenbedingten Störungen für die Art. Mögliche Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V3).	
Durch betriebsbedingte Lärmimmissionen und optische Störungen, wie beispielsweise Bewegungen kann es zu einer Vergrämung und Störung der Art kommen. Die geringe Fluchtdistanz von etwa 15 m weist jedoch auf eine geringe Störungsanfälligkeit des Stars gegenüber dem Menschen hin (Flade 1994). Zudem sind mit der angestrebten Nutzung des Plangebietes keine betriebsbedingten Einwirkungen auf einem Niveau zu erwarten, welche im besonderen Maße eine Beeinträchtigung der Art erwarten lassen. Zusätzlich wird durch die Abschirmung des Gehölzbestandes zur Baustelle im Norden wiedererwartende baubedingte Störungswirkungen verhindert bzw. reduziert (vgl. Maßnahme V6).	
Insgesamt ist damit <b>keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</b> des Stars zu erwarten.	
<b>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
-	V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)
-	V4: Umweltbaubegleitung

<b>Artnamen: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- V6: Erhalt von Gehölzen und Strauchstrukturen mit deren potenziellen Lebensstätten und Abschirmung dieses Bereiches während der Bauphase</li></ul> <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>CEF</sub> ) sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"><li>- A<sub>CEF</sub>1: Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlen- oder Spaltenbrüter an Bäumen</li></ul>
<p>Im Zuge notwendiger Baumfällungen beziehungsweise Baumaßnahmen zur Umsetzung der Planung kommt es zum baubedingten Verlust mehrjährig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars. Um einem solchen Verlust entgegenzuwirken, ist je betroffenem Brutrevier jeweils außerhalb der Brutzeit die Bereitstellung von zwei Ersatzniststätten vorgesehen. Da zwei innerhalb des Plangebiets lokalisierte Brutreviere des Stars überplant werden, sind vier Ersatzniststätten an Einzelbäumen oder in Baumgruppen bereitzustellen (vgl. Maßnahme A<sub>CEF</sub>1).</p> <p>Durch den Erhalt von Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs, kann langfristig auch das Angebot an Nahrungshabitaten für den Star gesichert und einem möglichen Verlust der Brutreviere entgegengewirkt werden.</p> <p>Um die Funktionalität und Qualität des von der Planung betroffener Baum- und Höhlenbrüter langfristig zu sichern, werden zudem die Gehölzbestände im zentralen östlichen Teil des Geltungsbereichs weitgehend erhalten, wovon auch der Star profitiert (vgl. Maßnahme V6).</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.1.5 Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

<b>Artnamen: Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie 3	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin</b> <p>Der Sumpfrohrsänger besiedelt dichte Hochstaudenfluren und Schilf, bevorzugt innerhalb halboffener Landschaften mit einigen Büschen. Insbesondere ungemähte Flächen mit vorjährigen Halmen werden genutzt. Ihr Nest bauen sie aus Gräsern und Schilfhalmen, das meistens zwischen Stängeln von Brennesseln oder Getreidepflanzenhalmen befestigt wird. Seine Brutarealgröße wird mit 100 m<sup>2</sup> angegeben.</p> <p>In Berlin ist der Sumpfrohrsänger nach der Roten Liste als gefährdet eingestuft. Nach WITT &amp; STEIOF (2013) brüten in der Hauptstadt zwischen 300 und 600 Brutpaare. Der kurzfristige Trend sieht eine Abnahme um mind. 20 %, aber weniger als 50 % vor.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> potenziell möglich</span> <p>Im Bereich der Staudenflur im nordöstlichen Teil des Plangebiets wurden drei Reviere des Sumpfrohrsängers kartiert.</p>	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>In der näheren Umgebung bietet insbesondere der Schlosspark Britz mit dem Schlossteich potenziell geeignete Habitateigenschaften für den Sumpfrohrsänger.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den Stadtraum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Umfeld des Plangebiets v.a. durch den angrenzenden Britzer Damm im Osten und dem Gewerbegebiet im Norden und Nordwesten. Die für den Siedlungsrandbereich typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Aufgrund der mäßig geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet wird insgesamt ein <b>ungünstiger Erhaltungszustand (U1)</b> der lokalen Population des Sumpfrohrsängers zugrunde gelegt.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)</li> <li>- V4: Umweltbaubegleitung</li> <li>- V5: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten</li> </ul> <p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1). Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V5). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4).</p>	

<b>Artnamen: Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</b>	
Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Wohn- und Gewerbenutzung der geplanten Gebäude entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.	
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt <b>kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko</b> für den Sumpfrohrsänger.	
<b>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)	
- V3: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)	
- V4: Umweltbaubegleitung	
Mögliche Störungen während der Bauphase, wie Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1).	
Von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können, ist nur im direkten Umfeld des Plangebiets auszugehen. Diese Störwirkungen sind nur lokal und temporär bedeutsam und wirken sich nicht langfristig auf den Erhaltungszustand der Art aus. Mögliche Störungen durch anlagen- und betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V3). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4). Aus diesem Grund sind keine erheblichen Störungen der lokalen Population des Sumpfrohrsängers zu erwarten.	
Daher ist insgesamt von <b>keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</b> des Sumpfrohrsängers auszugehen.	
<b>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)	
- V4: Umweltbaubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>CEF</sub> ) sind vorgesehen	
- A <sub>CEF</sub> 2: Aufwertung der Pfuhe als Lebensraum für geschützte Arten	
Das Plangebiet wird zwar nicht vollständig überprägt und die Grünflächen im Westen und der Baumbestand im zentralen östlichen Bereich bleiben erhalten, jedoch gehen die 3 Brutreviere des Sumpfrohrsängers durch die Planung verloren. Aufgrund der besonderen Habitatansprüche des Sumpfrohrsängers verursacht die Planung daher funktionale Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum des Sumpfrohrsängers wie Balzplätze oder Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Zwar befinden sich solche Grünstrukturen im Umfeld wie dem Britzer Schlossgarten oder der Friedhofsfläche im Süden, aber es kann davon ausgegangen werden, dass dort bereits ein gewisser Konkurrenzdruck vorhanden ist. Die Siedlungsdichte des Sumpfrohrsängers wird nur sehr geringfügig (0,1 BP) überschritten (vgl. Tabelle 4). Diese Überschreitung ist grundsätzlich vernachlässigbar klein, lässt sich zusätzlich jedoch durch die Herrichtung der Grünflächen innerhalb des Plangebiets und durch die Pflege und Entwicklung eines lichten Waldbestandes (vgl. Maßnahme V7) in Verbindung mit der Aufwertung und zukünftigen Ver-nässung der beiden Pfuhe (vgl. Maßnahme A <sub>CEF</sub> 2) vor allem als Nahrungs-, aber auch als Nisthabitat kompensieren. Die Pfuhe werden in zwei Phasen aufgewertet. In der ersten vorgezogenen Phase werden die Gebüschbestände überwiegend aus Brombeeren beseitigt, die zukünftige Gewässersohle hergestellt und Hochstaudenfluren angelegt, die frühzeitig als Habitat für den Sumpfrohrsänger dienen können. In der zweiten Phase werden die Pfuhe mit Wasser entsprechend dem Regenwasserkonzept beschickt. Dies stellt eine weitergehende Aufwertung dar.	
Mögliche Störungen während der Bauphase, wie Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1).	

<b>Artnamen: Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</b>
Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4). Aufgrund der geringen Arealgröße und der vorgesehenen Maßnahmen führt die Planung somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten des Sumpfrohrsängers. Die <b>ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</b>
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.1.6 Gilde der Bodenbrüter

<b>Artengruppe: Bodenbrüter</b>	
<b>Artname:</b> Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ), Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (ökologische Gilde) <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie *	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin</b> Die aufgeführten Arten sind typische Bewohner von Offenlandschaften mit einer deckungsreichen, ungestörten Bodenschicht, ein Landschaftselement, dem vor allem durch eine zunehmende Bodenversiegelung und Pflege im Siedlungsraum eine erhöhte Bedeutung zukommt. In großen mit deckungsreicher Kraut- und Hochstaudenvegetation sowie vergrasteten Vorwäldern bewachsenen Flächen hat diese nistökologische Gruppe günstige Ansiedlungsmöglichkeiten. Die Nester werden meist in geschützten Bodenmulden oder in Höhen bis zu 50 cm in Gebüschbeständen angelegt. In Deutschland und Berlin gelten die Nachtigall und der Fitis als ungefährdet. Die Arten kommen häufig in Berlin vor, die Nachtigall weist eine Zunahme von 20-50 % auf und der Fitis eine Abnahme um mind. 50% (WITT & STEIOF 2013).	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Geeignete Strukturen für Habitate der bodenbrütenden Vogelarten finden sich vor allem in den lichter bestandenen Flächen, ausgenommen die Kleingartensiedlung im Norden, der dichte Gehölzbestand im Osten sowie im Bereich der Schule im Südosten. Insgesamt wurden drei Brutpaare der Nachtigall und zwei Brutpaare des Fitis kartiert. Die Nachweise der Nachtigall befinden sich im Süden und im zentralen Bereich sowie im Norden mit jeweils einem Nachweis. Der Fitis wurde einmal im zentralen Baumbestand in der Nähe des Pfuhles und einmal im Süden erfasst.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Das Artenspektrum an bodenbrütenden Vögeln im Plangebiet ist stark eingeschränkt. Grund hierfür sind die bereits vorangeschrittene Sukzession und das Fehlen von geeigneten Strauchstrukturen zum Nisten. Die Beeinträchtigungen der Populationen sind typisch für einen Stadtraum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Da die Nachtigall und der Fitis häufig in Berlin vertreten ist, ist ihre Anfälligkeit gegenüber diesen Beeinträchtigungen als eher gering einzustufen. Im Umfeld befindet sich in direkter Nähe der Britzer Schlossgarten, der mit seinen Gehölz- und Gebüschstrukturen über eine Habitateignung für Bodenbrüter verfügt. Da es sich bei der genannten Art der Bodenbrüter um eine störungsunempfindliche und euryöke Art handelt, ist auch von einer Besiedelung dieser Flächen auszugehen. Vor allem aufgrund der Unempfindlichkeit der Arten gegenüber Störungen und geeigneter Habitatstrukturen im Umfeld sowie der für einen Stadtraum typischen, jedoch nicht erhöhten Beeinträchtigungen wird insgesamt noch ein <b>günstiger Erhaltungszustand (FV)</b> für die lokalen Populationen zugrunde gelegt.	
<b>Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	

<b>Artengruppe: Bodenbrüter</b>
<b>Artname:</b> <b>Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)</li><li>- V4: Umweltbaubegleitung</li><li>- V5: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten</li></ul> <p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1). Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V5). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Wohn- und Gewerbenutzung der geplanten Gebäude entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Bodenbrüter.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt <b>kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko</b> für die Gilde der Bodenbrüter.</p> <p><b>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none"><li>- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)</li><li>- V3: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)</li><li>- V4: Umweltbaubegleitung</li></ul> <p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen der erfassten Bodenbrüter beim Brutgeschäft vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4).</p> <p>Potenzielle Störungen der Brutvogelfauna im Plangebiet sowie auf den Grünflächen im Umfeld ergeben sich durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen Stadtraum und existieren bereits im Umfeld des Plangebietes. Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V3). Die genannten Arten brütet regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich und sind zudem häufig in Berlin vertreten, sodass die Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist (z.B. weist die Nachtigall nach FLADE eine Fluchtdistanz &lt;10 m auf).</p> <p>Daher ist insgesamt <b>keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</b> der Nachtigall zu erwarten.</p> <p><b>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

<b>Artengruppe: Bodenbrüter</b>
<b>Artname:</b> <b>Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V4: Umweltbaubegleitung - V7: Pflege und Instandhaltung des Waldes, um einen lichten Charakter des Bestandes beizubehalten
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) sind vorgesehen - A <sub>CEF</sub> 2: Aufwertung der Pfuhe als Lebensraum für geschützte Arten
Die Eignung des Plangebietes als Niststandort für Bodenbrüter ist aufgrund des hohen Anteils an Offenflächen mit geringer Versteckvegetation bereits im Bestand eingeschränkt und nur kleinflächig gegeben. Infolge der Nutzungsintensivierung durch eine Bebauung zu Wohn- und Gewerbebezwecken ist die Eignung des Plangebietes im Norden, Osten und Süden als Niststandort reduziert. Lediglich im Westen bleiben die offeneren Grünflächen erhalten. Im Süden grenzt ein Friedhof und im Westen eine Brachfläche und Kleingärten an das Plangebiet an. Diese verfügen über eine Habitategnung für Bodenbrüter. Es kann daher von einer Besiedlung dieser Flächen durch die Nachtigall und den Fitis ausgegangen werden. Zwei Brutreviere der Nachtigall und eines vom Fitis gehen durch die Umsetzung der Planung verloren. Durch die Herrichtung der Grünflächen innerhalb des Plangebiets und durch die Pflege und Entwicklung eines lichten Waldbestandes (vgl. Maßnahme V7), bietet die Fläche bereits im Bestand ausreichend Habitatangebote für die Arten. Die Siedlungsdichte der beiden Arten ist noch nicht voll ausgeschöpft (vgl. Tabelle 4). Darüber hinaus wird durch die Aufwertung der Pfuhe (vgl. Maßnahme A <sub>CEF</sub> 2) weitere Nahrungshabitate geschaffen. Folglich <b>bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten der Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</b>
Mögliche Störungen während der Bauphase, wie Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4).
Die <b>ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</b>
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als <u>fachliche Ausnahmevoraussetzung</u> des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)</b>
<i>Der ökologische Erhaltungszustand im räumlichen Zusammenhang der Nachtigall bleibt durch die Schaffung von Brut- und Nahrungshabitaten im Plangebiet auf überörtlicher Ebene und in Zusammenhang mit dem zunehmenden Bestandstrend dieser Art gewahrt. Eine genaue Darlegung der Alternativenprüfung kann Kap. 8 entnommen werden.</i>
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input checked="" type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



<b>Artengruppe: Baumbrüter</b>
<b>Artnamen:</b> <b>Ringeltaube</b> ( <i>Columba palumbus</i> ), <b>Singdrossel</b> ( <i>Turdus philomelos</i> )
<b>Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none"><li>- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)</li><li>- V2: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- oder Spaltenbrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober)</li><li>- V4: Umweltbaubegleitung</li><li>- V5: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten</li></ul>
Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1). Im Vorfeld sind potenzielle Brutstätten der genannten Baumbrüter an Bäumen auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V2).
Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V5). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4).
Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung Wohn- und Gewerbenutzung der geplanten Gebäude entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Arten.
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt <b>kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko</b> für die Arten.
<b>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none"><li>- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)</li><li>- V3: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)</li><li>- V4: Umweltbaubegleitung</li><li>- V6: Erhalt von Gehölzen und Strauchstrukturen mit deren potenziellen Lebensstätten und Abschirmung dieses Bereiches während der Bauphase</li></ul>
Die Baumfällungen und Strauchrodungen werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen der Baumbrüter während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1).
Die genannten Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störungen durch Lärm und Bewegung (Fluchtdistanzen nach FLADE 1994, COOKE 1980 ca. < 10-20 m). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V3). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4). Des Weiteren bleibt der Gehölzbestand im zentralen Osten erhalten und wird während der Bauphase mit einem Sichtschutz abgeschirmt, sodass Störungen während dieser Phase ausgeschlossen bzw. minimiert wird (vgl. Maßnahme 6).
Es ist insgesamt von <b>keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</b> der genannten Arten aus der Gilde der Baumbrüter auszugehen.

<b>Artengruppe: Baumbrüter</b>	
<b>Artname:</b>	
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	
<b>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)</li> <li>- V4: Umweltbaubegleitung</li> <li>- V7: Pflege und Instandhaltung des Waldes, um einen lichten Charakter des Bestandes beizubehalten</li> </ul>	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) sind vorgesehen	
<p>Da der Bestand der Ringeltaube und der Singdrossel gemäß Roter Liste Berlins gleichbleibend ist (innerhalb ± 20%), wird ein rechnerischer Nachweis der nach Umsetzung der Planung verfügbaren Habitats geführt. Für die Arten wird unter Einbeziehung der im Süden und Westen gelegenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sowie die sich in der Umgebung befindenden geeigneten Flächen bereits ein ausreichendes Habitatangebot erreicht. Durch die Planung werden anlagenbedingt jeweils ein Brutrevier der Singdrossel und zwei Brutreviere der Ringeltaube beeinträchtigt. Der rechnerische Nachweis über die Siedlungsdichte und der vorhandenen Zahl an Brutrevieren innerhalb des Plangebietes in Verbindung mit der Herrichtung der Biotope, inklusive der Auslichtung des Waldbestandes (vgl. Maßnahme V7), sind ausreichend Habitatflächen mit Nistmöglichkeiten für die genannten Arten vorhanden. Folglich <b>bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten der Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</b></p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, wie Baufeldfreimachung und Baumfällungen, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4).</p>	
<b>Der Schädigungstatbestand tritt ein</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

### 5.1.8 Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter

<b>Artengruppe: Gebüsch- oder Staudenbrüter</b>	
<b>Artname:</b> <b>Amsel</b> ( <i>Turdus merula</i> ), <b>Dorngrasmücke</b> ( <i>Sylvia communis</i> ), <b>Gartengrasmücke</b> ( <i>Sylvia borin</i> ), <b>Klappergrasmücke</b> ( <i>Sylvia corruca</i> ), <b>Mönchsgrasmücke</b> ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), <b>Zilpzalp</b> ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (ökologische Gilde) <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie *  <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie *	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin</b> Die genannten Arten bauen ihr Nest vorwiegend niedrig über dem Boden in dichtem Gebüsch, in hohen Stauden oder im Wurzelwerk von Bäumen. Wichtig ist eine schützende Vegetationsschicht, die als Versteck dient. Die Arten siedeln sich auch auf von Gehölzen durchsetzten Wiesen- und Hochstaudenfluren an. Bei den Gebüsch- oder Staudenbrütern handelt es sich zumeist um Freibrüter, die ihr Nest jährlich neu anlegen.  Die genannten Arten sind allesamt in Berlin häufig vorkommend. Die Amsel, die Klappergrasmücke, die Gartengrasmücke und die Dorngrasmücke weisen im kurzfristigen Trend stabile Bestände auf. Für die Mönchsgrasmücke wird eine Zunahme um mind. 50 % prognostiziert. Die Dorngrasmücke steht auf der Vorwarnliste in Brandenburg. Alle genannten Arten gelten sowohl in Deutschland als auch in Berlin als ungefährdet.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Die Amsel ist mit 11 Brutpaaren die am häufigsten nachgewiesene Art dieser Artengruppe, Die Brutpaare wurden verteilt über die Fläche nachgewiesen. Die Mönchsgrasmücke folgt mit acht Brutpaaren und wurde vor allem im Süden, Osten und im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets festgestellt. Der Zilpzalp wurde im Süden in Sträuchern entlang des Weges, im zentralen Bereich im Gehölzbestand sowie im Norden am Rand der Kleingärten mit insgesamt vier Brutpaaren nachgewiesen. Die Dorngrasmücke wurde im Westen in den lockeren Gehölzstrukturen sowie im Norden am Rand der Brachfläche mit insgesamt zwei Brutpaaren aufgenommen. Die Gartengrasmücke und die Klappergrasmücke wurden jeweils mit einem Brutpaar im Norden am Rand der Kleingartensiedlung kartiert.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.  Geeignete Strukturen für Habitate der Gebüsch- oder Staudenbrüter finden sich im südlichen, westlichen und zentralen Teil des Plangebietes im Bereich der dichteren Gehölzbestände und im Norden des Plangebietes bei den Gehölzstrukturen entlang der Kleingartensiedlung sowie im Süden entlang der Gebäude.  Die Beeinträchtigungen der vorhandenen Populationen sind typisch für einen Stadtraum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Da die erfassten Vogelarten jedoch flächendeckend und häufig in Berlin vertreten sind, ist deren Anfälligkeit gegenüber diesen Beeinträchtigungen als eher gering einzustufen. Da es sich um relativ störungsunempfindliche und euryöke Arten handelt, ist auch von einer Besiedelung der das Plangebiet umgebenden und mit Gehölzinseln bestanden Flächen, z.B. im Schlossgarten Britz, auszugehen.  Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet selbst und dessen Umfeld, der Unempfindlichkeit der Arten sowie der für einen Stadtraum typischen, jedoch nicht erhöhten Beeinträchtigungen wird für die genannten Arten insgesamt ein <b>günstiger Erhaltungszustand (FV)</b> zugrunde gelegt.	

<b>Artengruppe: Gebüsch- oder Staudenbrüter</b>
<b>Artnamen:</b> <b>Amsel</b> ( <i>Turdus merula</i> ), <b>Dorngrasmücke</b> ( <i>Sylvia communis</i> ), <b>Gartengrasmücke</b> ( <i>Sylvia borin</i> ), <b>Klappergrasmücke</b> ( <i>Sylvia corruca</i> ), <b>Mönchsgrasmücke</b> ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), <b>Zilpzalp</b> ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
<b>Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none"><li>- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)</li><li>- V4: Umweltbaubegleitung</li><li>- V5: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten</li></ul>
Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1). Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V5). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4).
Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Wohn- und Gewerbenutzung der geplanten Gebäude entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt <b>kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos</b> für die Arten.
<b>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none"><li>- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)</li><li>- V3: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)</li><li>- V4: Umweltbaubegleitung</li></ul>
Die Baumfällungen und Strauchrodungen werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen der genannten Arten aus der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4).
Potenzielle Störungen der Brutvogelfauna im Plangebiet sowie auf den Grünflächen im Umfeld ergeben sich durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen Stadtraum und existieren bereits im Bestand des Plangebietes sowie im Umfeld. Die genannten Arten weisen relativ geringe Fluchtdistanzen von ca. 5-15 m auf (GASSNER ET. AL 2010) und sind zudem häufig in Berlin vertreten, sodass dessen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. In Verbindung mit einer angepassten Beleuchtung zur Minimierung baubedingter Lichtimmissionen (vgl. Maßnahme V3) ist nicht vom Eintreten des Störungstatbestandes auszugehen. Insgesamt gehen folglich von der Planung keine erheblichen Störungen für die betrachteten Gebüsch- und Staudenbrüter aus.
Daher ist insgesamt <b>keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</b> der genannten Arten zu erwarten.
<b>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>

<b>Artengruppe: Gebüsch- oder Staudenbrüter</b>	
<b>Artnamen:</b> <b>Amsel</b> ( <i>Turdus merula</i> ), <b>Dorngrasmücke</b> ( <i>Sylvia communis</i> ), <b>Gartengrasmücke</b> ( <i>Sylvia borin</i> ), <b>Klappergrasmücke</b> ( <i>Sylvia corruca</i> ), <b>Mönchsgrasmücke</b> ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), <b>Zilpzalp</b> ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) - V4: Umweltbaubegleitung - V7: Pflege und Instandhaltung des Waldes, um einen lichten Charakter des Bestandes beizubehalten
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) sind vorgesehen - A <sub>CEF2</sub> : Aufwertung der Pfuhe als Lebensraum für geschützte Arten
<p>Das Plangebiet wird im Norden, Osten und zum Teil im Süden überprägt. Die Flächen im Westen und der Gehölzbestand im zentralen Osten bleiben erhalten. Der im Süden angrenzende Friedhof sowie die im Westen angrenzende Brachfläche und Kleingärten weisen ebenfalls geeignete Gehölzstrukturen auf. Da es sich bei den genannten Arten um euryöke Arten handelt und sie ihr Nest jedes Jahr neu anlegen, kann von einer Besiedelung dieser Flächen ausgegangen werden.</p> <p>Da der Bestand der Arten Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke und Zilpzalp gemäß Roter Liste Berlins gleichbleibend ist (innerhalb ± 20%) werden die Arten gesondert betrachtet und ein rechnerischer Nachweis der nach Umsetzung der Planung verfügbaren Habitats geführt. Durch die Planung werden Reviere der genannten Arten überplant. Mit der Herrichtung der Habitats innerhalb des Plangebiets sowie der Pflege und Instandhaltung des lichten Waldbestandes (vgl. Maßnahme 7) können den Arten dieser Gilde jedoch ausreichend Nistmöglichkeiten und Flächen zur Nahrungssuche geboten werden. Darüber hinaus profitieren diese Arten von der Aufwertung der Pfuhe (vgl. Maßnahme A<sub>CEF2</sub>) als zusätzliches Nahrungshabitat und als potenzielles Bruthabitat. Folglich <b>bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten der Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt</b>. Darüber hinaus werden im Plangebiet Bäume und Sträucher angepflanzt, die für die Arten als Fortpflanzungsstätte nach der Bauphase wieder zur Verfügung stehen.</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, wie Baufeldfreimachung, Baumfällungen, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4).</p>	
<b>Der Schädigungstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als <u>fachliche Ausnahmevoraussetzung</u> des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)</b>	
<p>Der ökologische Erhaltungszustand im räumlichen Zusammenhang der Mönchsgrasmücke bleibt durch die Schaffung von Brut- und Nahrungshabitats im Plangebiet auf überörtlicher Ebene und in Zusammenhang mit dem zunehmenden Bestandstrend dieser Art gewahrt. Eine genaue Darlegung der Alternativenprüfung kann Kap. 8 entnommen werden.</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <input checked="" type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input checked="" type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	
<b>Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt:</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

### 5.1.9 Gilde der Höhlen- oder Spaltenbrüter

<b>Artengruppe: Höhlen- oder Spaltenbrüter</b>	
<b>Artnamen:</b> <b>Blaumeise</b> ( <i>Parus caeruleus</i> ), <b>Buntspecht</b> ( <i>Dendrocopos major</i> ), <b>Gartenbaumläufer</b> ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), <b>Gartenrotschwanz</b> ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ), <b>Kleiber</b> ( <i>Sitta europaea</i> ), <b>Kohlmeise</b> ( <i>Parus major</i> ), <b>Sumpfmeise</b> ( <i>Parus palustris</i> )	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (ökologische Gilde) <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie *  <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie *	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR)</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin</b> Die genannten Brutvögel nutzen in der Regel vorhandene Höhlen oder Nischen in Bäumen (Spechthöhlen, Fäulnishöhlen) oder bauen sie sich selbst. Die Brutstätte wird jährlich wiederkehrend genutzt. Als Nahrungshabitate werden vorwiegend vegetationsarme oder kurzrasige Flächen, Brachlandschaften und Offenflächen mit schütterer Vegetation sowie Waldränder bevorzugt. Die Höhlen- oder Spaltenbrüter nutzen ihre Brutstätten mehrjährig.  Die genannten Arten sind in Berlin häufig vorkommend. Der Buntspecht, die Kohlmeise, der Kleiber und die Sumpfmeise weisen kurzfristig stabile Bestände auf, die Blaumeise kurzfristig eine Abnahme von 20-50 %. Der Bestandstrend des Gartenbaumläufers und des Gartenrotschwanzes weisen sogar eine Zunahme um mind. 50 % auf. Die Arten gelten in Deutschland und Berlin als ungefährdet.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> potenziell möglich</span>  Die Kohlmeise wurde mit zwölf Brutnachweisen als häufigste nachgewiesene Art im Plangebiet festgestellt. Die Brutnachweise erfolgten über das Plangebiet verteilt. Für die Blaumeise liegen sieben Brutnachweise vor. Der Gartenbaumläufer wurde dreimal im Norden und einmal im Süden erfasst. Der Buntspecht wurde innerhalb des Plangebiets einmal nachgewiesen in dem Gehölzbestand im Osten und einmal außerhalb des Plangebiets im Süden. Der Nachweis des Kleibers erfolgte im Süden des Geltungsbereichs. Der Gartenbaumläufer (im Gehölzbestand im Osten) und die Sumpfmeise (im Norden am Rand der Kleingartensiedlung) wurden jeweils einmal festgestellt.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.  Geeignete Strukturen für Habitate der Höhlen- und Nischenbrüter finden sich insbesondere im südlichen und östlichen Teil des Plangebietes, im Bereich der dichteren Gehölzbestände, und im westlichen Teil im Bereich der ungenutzten Grünfläche mit Gehölzbestand.  Die Beeinträchtigungen der vorhandenen Populationen sind typisch für einen Stadtraum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Da die erfassten Vogelarten jedoch häufig in Berlin vertreten sind, ist deren Anfälligkeit gegenüber diesen Beeinträchtigungen als eher gering einzustufen. Da es sich um relativ störungsunempfindliche und euryöke Arten handelt, ist auch von einer Besiedelung der das Plangebiet umgebenden und mit Gehölzen bestandenen Grünflächen z.B. im Schlossgarten Britz auszugehen.  Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet selbst und dessen Umfeld, der Unempfindlichkeit der Arten sowie der für einen Stadtraum typischen, jedoch nicht erhöhten Beeinträchtigungen wird für die genannten Höhlen- und Spaltenbrüter insgesamt ein mindestens <b>günstiger Erhaltungszustand (FV)</b> zugrunde gelegt.	

<b>Artengruppe: Höhlen- oder Spaltenbrüter</b>
<b>Artnamen:</b> <b>Blaumeise</b> ( <i>Parus caeruleus</i> ), <b>Buntspecht</b> ( <i>Dendrocopos major</i> ), <b>Gartenbaumläufer</b> ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), <b>Gartenrotschwanz</b> ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ), <b>Kleiber</b> ( <i>Sitta europaea</i> ), <b>Kohlmeise</b> ( <i>Parus major</i> ), <b>Sumpfmeise</b> ( <i>Parus palustris</i> )
<b>Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)
- V2: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- oder Spaltenbrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober)
- V4: Umweltbaubegleitung
- V5: Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten
Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1). Im Vorfeld sind potenzielle Brutstätten der genannten Arten aus der Gilde der Höhlen- oder Spaltenbrüter an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V2).
Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V5). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4).
Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Wohn- und Gewerbenutzung der geplanten Gebäude entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Arten.
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt <b>kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos</b> für die Arten.
<b>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artengruppe: Höhlen- oder Spaltenbrüter</b>
<b>Artnamen:</b> <b>Blaumeise</b> ( <i>Parus caeruleus</i> ), <b>Buntspecht</b> ( <i>Dendrocopos major</i> ), <b>Gartenbaumläufer</b> ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), <b>Gartenrotschwanz</b> ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ), <b>Kleiber</b> ( <i>Sitta europaea</i> ), <b>Kohlmeise</b> ( <i>Parus major</i> ), <b>Sumpfmeise</b> ( <i>Parus palustris</i> )
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none"><li>- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)</li><li>- V3: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)</li><li>- V4: Umweltbaubegleitung</li><li>- V6: Erhalt von Gehölzen und Strauchstrukturen mit deren potenziellen Lebensstätten und Abschirmung dieses Bereiches während der Bauphase</li></ul>
<p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen der Bodenbrüter während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1).</p> <p>Die genannten Höhlen- oder Spaltenbrüter sind relativ unempfindlich gegenüber Störungen durch Lärm und Bewegung (Fluchtdistanzen nach GASSNER ET. AL 2010 &lt; 5-15 m). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4). Von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können, ist nur im Plangebiet oder im direkten Umfeld auszugehen, da das z.T. verstärkte Vorkommen der o.g. Arten innerhalb von Siedlungsbereichen sowie geringe Effektdistanzen (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010) auf eine relativ geringe Störanfälligkeit gegenüber dem Menschen hindeuten. Die Planung verursacht voraussichtlich keine signifikanten anlagenbedingten Störungen für die Arten. Mögliche Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V3).</p> <p>Ein Brutrevier des Buntspechts befindet sich im Waldbereich zwischen Baufeldern. Durch den Erhalt dieses Gehölzbestandes und der Abschirmung dieses Bereichs wird eine potenzielle Störung während der Bauphase dieser Art und anderen Arten, die in diesen Bereichen brüten, verhindert bzw. minimiert (vgl. Maßnahme V6).</p> <p>Daher ist insgesamt <b>keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</b> der genannten Arten zu erwarten.</p>
<b>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none"><li>- V1: Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)</li><li>- V2: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- oder Spaltenbrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober)</li><li>- V4: Umweltbaubegleitung</li><li>- V7: Pflege und Instandhaltung des Waldes, um einen lichten Charakter des Bestandes beizubehalten</li></ul>
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none"><li>- A<sub>CEF</sub>1: Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlen- oder Spaltenbrüter an Bäumen</li><li>- A<sub>CEF</sub>2: Aufwertung der Pfuhe als Lebensraum für geschützte Arten</li></ul>
<p>Das Plangebiet wird im Norden, Osten und zum Teil im Süden überprägt. Die Flächen im Westen und der Gehölzbestand im zentralen Osten bleiben erhalten. Der im Süden angrenzende Friedhof sowie die im Westen angrenzende Brachfläche und Kleingärten weisen ebenfalls geeignete Gehölzstrukturen für diese Arten auf. Da es sich bei den genannten Arten um euryöke Arten handelt und sie ihr Nest jedes Jahr neu nutzen, kann von einer Besiedelung dieser Flächen ausgegangen werden.</p>

<b>Artengruppe: Höhlen- oder Spaltenbrüter</b>	
<b>Artnamen:</b> <b>Blaumeise</b> ( <i>Parus caeruleus</i> ), <b>Buntspecht</b> ( <i>Dendrocopos major</i> ), <b>Gartenbaumläufer</b> ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), <b>Gartenrotschwanz</b> ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ), <b>Kleiber</b> ( <i>Sitta europaea</i> ), <b>Kohlmeise</b> ( <i>Parus major</i> ), <b>Sumpfmeise</b> ( <i>Parus palustris</i> )	
<p>Da der Bestand der Arten Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmeise gemäß Roter Liste Berlins mindestens gleichbleibend ist (innerhalb <math>\pm 20\%</math>) werden die Arten gesondert betrachtet und ein rechnerischer Nachweis der nach Umsetzung der Planung verfügbaren Habitate geführt. Einzig die Kohlmeise würde aufgrund des Konkurrenzdrucks nicht genügend Ausweichhabitat zur Verfügung haben. Dieses Defizit kann durch ein erhöhtes Ausgleichsverhältnis der Nistkästen von 1:3 kompensiert werden (vgl. Maßnahme A<sub>CEF</sub>1). Aufgrund der Beeinträchtigung der Reviere dieser Artgruppe durch die Planung, werden die Niststätten abgegangen und auf Besatz kontrolliert. Um einem solchen Verlust entgegenzuwirken, ist je betroffenem Brutrevier jeweils außerhalb der Brutzeit die Bereitstellung von zwei Ersatzniststätten (ausgenommen der Kohlmeise 1:3) vorgesehen. Da 19 innerhalb des Plangebiets lokalisierte Brutreviere dieser Arten überplant werden, sind 43 Ersatzniststätten an Einzelbäumen oder in Baumgruppen bereitzustellen (vgl. Maßnahme A<sub>CEF</sub>1). Durch die Herrichtung der Habitate innerhalb des Plangebiets und die Pflege und Instandhaltung des lichten Waldbestandes (vgl. Maßnahme 7) , bietet das Plangebiet den Arten dieser Gilde zukünftig ebenfalls Nistmöglichkeiten und Flächen zur Nahrungssuche. Darüber hinaus profitieren diese Arten von der Aufwertung der Pfuhe (vgl. Maßnahme A<sub>CEF</sub>2) als zusätzliches Nahrungshabitat und als potenzielles Bruthabitat. Folglich <b>bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten der Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt</b>. Darüber hinaus werden im Plangebiet Bäume und Sträucher angepflanzt, die für diese Arten als Fortpflanzungsstätte nach der Bauphase wieder zur Verfügung stehen.</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, wie Baufeldfreimachung und Baumfällungen, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1).</p> <p>Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V4).</p>	
<b>Der Schädigungstatbestand tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## 5.2 Rechnerischer Habitatnachweis für Brutvögel und Kompensierbarkeit von Revierverlusten

In diesem Kapitel wird für alle vom Vorhaben betroffenen Vogelarten ein rechnerischer Nachweis der nach Umsetzung der Planung verfügbaren Habitats dargestellt (vgl. Tabelle 4, Abbildung 4). Zunächst wurde der Maßnahmenbedarf für jede betroffene Art anhand der Anzahl der beeinträchtigten Brutreviere (Revierverlust) und aus der Literatur abgeleiteter Reviergrößen (Siedlungshöchstichte) ermittelt. Anschließend wurden alle Grünflächen innerhalb des Vorhabensgebiets hinsichtlich ihrer Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat bewertet und, entsprechend der Lebensraumsprüche, den betroffenen Arten zugeordnet (Habitateignung Flächen). Anhand der im Bestand vorhandenen Brutpaare (Bestand BP) und den auszugleichenden Brutpaaren durch Verlust (auszugleichende BP) wird die neue Siedlungshöchstichte berechnet und mit der Siedlungshöchstichte des jeweiligen Brutvogels verglichen.



Abbildung 4: Zielbiotope innerhalb der Vorhabenfläche

Für Vogelarten mit zunehmendem Trend ergibt sich, unabhängig vom Prüfergebnis des rechnerischen Habitatnachweises, kein Erfordernis für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten aufgrund ihres positiven Entwicklungstrends und ihrer geringeren Störungsanfälligkeit im räumlichen Zusammenhang im Land Berlin gewahrt bleibt. Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag betrifft dies die Mönchsgrasmücke und Nachtigall. Für Vogelarten mit abnehmendem oder gleichbleibendem Trend erfolgt ebenfalls ein rechnerischer Nachweis, jedoch resultiert bei einer Betroffenheit dieser Arten ein Erfordernis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Im vorliegenden Fall betrifft dies keine Arten. Beim rechnerischen Habitatnachweis wurde zunächst der Habitatflächenbedarf für jede betroffene Art anhand der Anzahl der beeinträchtigten Brutreviere und aus der Literatur abgeleiteter Reviergrößen ermittelt. Im ersten Schritt wurden alle Grünflächen innerhalb des Vorhabensgebiets hinsichtlich ihrer Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat bewertet und, entsprechend den Lebensraumsprüchen, den betroffenen Arten zugeordnet.

Die Prüfergebnisse wurden in der letzten Spalte der nachfolgenden Tabelle farblich gekennzeichnet und mit den Buchstaben A – E versehen. Hieraus geht hervor, dass für die Arten Amsel,

Blaumeise, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Kleiber, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig und Zilpzalp durch die im Plangebiet zu erhaltenden Gehölzflächen sowie der Möglichkeit des Ausweichens in umliegende Bereiche dauerhaft Habitats in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichendem Habitatangebot im Plangebiet sind die genannten Arten in der Lage, nicht besetzte Habitats im räumlichen Zusammenhang, die sich in den Grünflächen der angrenzenden Gebiete befinden, zu erschließen und in ihre Reviere einzubeziehen. Sofern für die Möglichkeit dieses selbstständigen Ausweichens in benachbarte nicht besetzte Habitats keine Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist, wurden diese Arten der **Prüfergebnis-Kategorie C** zugeordnet. Bei den Arten Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Star, und Sumpfmeise ist zu beachten, dass zwar ein ausreichendes Habitatangebot besteht, hierfür jedoch artspezifische Nistkästen in der entsprechenden Anzahl im Plangebiet oder im direkten Umfeld als Voraussetzung für die Annahme der Flächen als Habitat anzubringen sind (vgl. Maßnahme A<sub>CEF</sub> 1). Diejenigen Arten, für die solche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, wurden der **Prüfergebnis-Kategorie D** zugeordnet. Für die Kohlmeise weist das Plangebiet nach Umsetzung der Planung kein ausreichendes Flächenangebot auf, jedoch kann dies mit einer erhöhten Anzahl an Nistkästen kompensiert werden, da die Siedlungsdichte auch vom Angebot der Niststätten abhängt. Der Sumpfrohrsänger liegt mit einem Defizit für den Flächennachweis mit 0,1 Brutpaaren vernachlässigbar knapp unter der Toleranz, jedoch werden für den Sumpfrohrsänger ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von Hochstauden und feuchten Habitats geschaffen (vgl. Maßnahme A<sub>CEF</sub> 2 und A<sub>CEF</sub> 3). Diese beiden Arten werden demnach ebenfalls der Kategorie C zugeordnet.

Aufgrund dessen, dass bei den Arten Mönchsgrasmücke und Nachtigall wegen der bereits aktuell hohen Siedlungsdichte nicht von einem Ausweichen in die Habitats innerhalb des Plangebiets ausgegangen werden kann, muss für diese Arten eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Hierbei ergibt sich kein Erfordernis für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund des zunehmenden Bestandstrends der Art Mönchsgrasmücke und Nachtigall sowie ihrer geringeren Störungsanfälligkeit im räumlichen Zusammenhang im Land Berlin gewahrt bleibt. Sie wurde aus diesem Grund der **Prüfergebnis-Kategorie B** zugeordnet.

Tabelle 4: Rechnerischer Nachweis verfügbarer Habitate betroffener Brutvogelarten

Artnamen	Nistplatz	Bestand stren d Berlin 20- 25 J.	Vert. Prüf. Wg. Gef.	Nachweis (BP)	Netto-Flä- chenbedarf [ha]	Sied- lungs- höchst- dichte (Bp/ 10ha)	Flucht- distanz [m]	Re- vier- ver- lust	Maß- nahmen- bedarf ha	Ausgleichspotenzial in planinternen Flächen (bis zu 4,9 ha)					Prüfergebnis
										Habitat- eig- nung Flä- chen	Be- stand BP	Aus- zu- glei- chend e BP	Sied- lungs- dichte Pla- nung (BP/10 ha)	Nist- käs- ten	
Amsel	G/S (Geb)	o		11	0,22	24,9	10	3	0,66	Alle (4,9 ha)	6	3	20,5		C
Blaumeise	Hö, Geb	a		7	0,5; wesent- lich durch Angebot an Nistkästen und Konkur- renz mit an- deren Höh- lenbrütern (v. a. Kohl- meise) be- stimmt <sup>1)</sup>	16,0	5	5	2,5	Alle (4,9 ha)	2	5	14,3	10	D
Dorngrasmü- cke	G/S	o		2	2*	2-5	10	1	2	Alle (4,9 ha)	1	1	4,1		C
Fitis	Bo	aa		3	0,65	12,8	k.A.	1	0,65	ohne Wald (1,7 ha)	0	1	5,8		C
Gartenbaum- läufer	Hö	zz		1	2	3,6	Meist <10	1	Art mit zuneh- menden Trend	Alle (4,9 ha)	0	1	2,0	2	D
Gartengras- mücke	G/S	o		1	0,33	8,0	k.A.	1	0,33	Alle (4,9 ha)	0	1	5,8		C

Artnamen	Nistplatz	Bestandstrend Berlin 20-25 J.	Vert. Prüf. Wg. Gef.	Nachweis (BP)	Netto-Flächenbedarf [ha]	Siedlungshöchst-dichte (Bp/10ha)	Fluchtdistanz [m]	Revierverlust	Maßnahmenbedarf ha	Ausgleichspotenzial in planinternen Flächen (bis zu 4,9 ha)					Prüfergebnis
										Habitat-eignung Flächen	Bestand BP	Ausgleichende BP	Siedlungsdichte Planung (BP/10 ha)	Nistkästen	
Gartenrotschwanz	Hö (Geb)	zz		4	1 <sup>3)</sup>	5,8	10-20	4	Art mit zunehmenden Trend	Alle (4,9 ha)	0	3	6,1	8	D
Klappergrasmücke	G/S	o		1	0,7	3,7	k. A.	1	0,7	Alle (4,9 ha)	0	1	2,0		C
Kleiber	Hö	o		1	1,2	6,0	<10	1	1,2	Alle (4,9 ha)	0	1	2,0	2	D
Kohlmeise	Hö, Geb	o		12	0,61*; vom Angebot an Nistkästen beeinflusst <sup>1)</sup>	16,3	5	5	3,05	Alle (4,9 ha)	5	5	20,5	15	D
Mönchsgrasmücke	G/S	zz		8	0,65	13,2	k. A.	3	Art mit zunehmenden Trend	Alle (4,9 ha)	3	4	14,3		B
Nachtigall	Bo	z		3	0,4 <sup>3)</sup>	4,9	< 10	2	Art mit zunehmenden Trend	Alle (4,9 ha)	1	2	6,1		B
Ringeltaube	B	o		3	0,93*	Berlin in versch. Stadt-bereichen 1,3-20,2;	20	2	1,86	Alle (4,9 ha)	1	2	6,1		C
Rotkehlchen	G/S, Bo	o		4	0,7	12,2	5	1	0,7	Alle (4,9 ha)	3	1	8,2		C

Artname	Nistplatz	Bestandstrend Berlin 20-25 J.	Vert. Prüf. Wg. Gef.	Nachweis (BP)	Netto-Flächenbedarf [ha]	Siedlungshöchst-dichte (Bp/10ha)	Fluchtdistanz [m]	Revierverlust	Maßnahmenbedarf ha	Ausgleichspotenzial in planinternen Flächen (bis zu 4,9 ha)					Prüfergebnis
										Habitat-eignung Flächen	Bestand BP	Auszu-gleichend e BP	Sied-lungs-dichte Planung (BP/10 ha)	Nist-käs-ten	
Singdrossel	B	o		1	0,42	9,9	15	1	0,42	Alle (4,9 ha)	0	1	2,0		C
Star	Hö, Geb	a	x	6	0,23*	43,5	15	2	0,46	Alle (4,9 ha)	3	2	10,2	4	D
Sumpfmeise	Hö	o		1	k.A.	2,9	<10	1	NK	Alle (4,9 ha)	0	1	2,0	2	D
Sumpfrohrsänger	G/S	a	x	3	0,06	10-17 bei Fl. >10ha <sup>4)</sup>	k.A.	3	0,18	ohne Wald (1,7 ha)	0	3	17,3		D
Zaunkönig	G/S	zz		1	1,65	9,4	k.A.	1	Art mit zunehmenden Trend	Alle (4,9 ha)	0	1	2,0		C
Zilpzalp	G/S, Bo	o		4	0,65	11,5	k. A.	2	1,3	Alle (4,9 ha)	1	2	6,1		C

**Legende:**

Wertgebende Arten sind **fettgedruckt**

Trend 20-25 Jahre  
 (Trendangabe nach Roter Liste Berlin (kurzfristiger Trend)) nach WITT & STEIOF (2013)

zz = Zunahme um mind. 50 %, z = Zunahme um mind. 20, aber weniger als 50 %, o = Bestand stabil oder innerh. ± 20 % schwankend, a = Abnahme um mind. 20, aber weniger als 50 %, aa = Abnahme um mind. 50 %

*Farbliche Unterlegungen (Prüfergebnis):*

<b>A</b>	Rechnerischer Habitatsnachweis nicht bestanden. Ausnahmeantrag i. V. m. Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	<b>B</b>	Rechnerischer Habitatsnachweis nicht bestanden. Ausnahmeantrag erforderlich, jedoch aufgrund des zunehmenden Trends keine Kompensationsmaßnahmen notwendig.
----------	--	----------	---

<b>C</b>	Rechnerischer Habitatnachweis bestanden. Ausnahmeantrag und Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.	<b>D</b>	Rechnerischer Habitatnachweis bestanden, jedoch nur nach Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Ausnahmeantrag nicht erforderlich
----------	--	----------	--

**Abkürzungen:**

*Ausgleichsflächen:* GF – Grünflächen (Nr. aus B-Plan), G – Grünfläche (Buchstabe aus B-Plan), GD – Gründächer, NK – Nistkästen,  
*Flächeneignung:* B – Als Bruthabitat geeignet, N – Als Nahrungshabitat geeignet; \* in Verbindung mit Nistkästen; RN – Reviernachweis Baumbrüter

**Quellen:**

Reviergröße: <sup>1)</sup> Reviergröße nach BAUER et al. (2012), <sup>2)</sup> Raumbedarf zur Brutzeit nach FLADE (1994)  
 Netto-Flächenbedarf: <sup>3)</sup> Mindest-Maßnahmenbedarf nach FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2021)  
 \* Errechnung des Netto-Flächenbedarfs hilfsweise aus der durchschnittlichen Siedlungshöchstsdichte nach BAUER et al. (2012) aufgrund fehlender Daten zur Reviergröße  
 \*\* abgeleitet aus der Siedlungsdichte auf einer vergleichbaren Fläche innerhalb Berlins  
 Siedlungshöchstsdichte: durchschnittliche Höchstdichte (Brutpaare pro 10 ha) in Mitteleuropa auf Flächen von 20-49 ha nach BAUER et al. (2012)  
 Fluchtdistanz: nach FLADE (1994) und GASSNER et al. (2010)

Die folgende Tabelle beinhaltet eine artbezogene, zusammenfassende Betrachtung der Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme für jene Arten, die aufgrund der bereits aktuell hohen Siedlungsdichte nicht in innerhalb des Plangebiets vorhandene Habitate oder angrenzende Habitate ausweichen können und für die deshalb eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden muss. Hierbei handelt es sich um die Arten Mönchsgrasmücke und Nachtigall. Für diese Arten ist eine Umsetzung vom Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund des zunehmenden Bestandstrends der Art sowie ihrer geringeren Störungsanfälligkeit im räumlichen Zusammenhang im Land Berlin gewahrt bleibt.

Artname	Revierverlust	Netto-Flächenbedarf [ha]	Ausgleich Revierverluste	Anrechenbare CEF-Maßnahmenflächen [ha]	Nicht ausgleichbare Revierverluste	Erläuterung
Mönchsgrasmücke	4	0,51	3	4,8	1	<p>Die Mönchsgrasmücke besiedelt gehölzreiche Gebiete und kommt beispielsweise in gut strukturierten Gärten, Parks oder auf Friedhöfen vor. Nach BAUER et al. (2012) erreicht die Art Siedlungshöchstdichten von 13,2 Brutpaaren/10 ha. Innerhalb des ca. 11,3 ha großen Geltungsbereichs des B-Plans wurden acht Brutpaare festgestellt. Durch den Erhalt und die Pflege sowie Weiterentwicklung von gehölzbestandenen Flächen im Plangebiet auf einer Fläche von ca. 4,9 ha können drei der vier betroffenen Brutpaare vorgezogen ausgeglichen werden. Gegenüber dem Gesamt-Habitatflächenbedarf der Art entsteht somit eine Differenz von 1,1 ha. Dies entspricht 0,5 Brutpaaren, die „kein Platz“ innerhalb des Plangebiets finden. Aufgrund dessen, dass bei der Art <u>Mönchsgrasmücke</u> aufgrund der bereits aktuell hohen Siedlungsdichte nicht von einem Ausweichen in angrenzende Habitate ausgegangen werden kann, muss für diese Arten <u>eine Ausnahmegenehmigung</u> beantragt werden. Hierbei ergibt sich kein Erfordernis für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund des zunehmenden Bestandstrends der Art Mönchsgrasmücke sowie ihrer geringeren Störungsanfälligkeit im räumlichen Zusammenhang im Land Berlin gewahrt bleibt.</p> <p><b>→ Brutrevierverlust ist nicht kompensierbar, Ausnahme nach §45 BNatSchG erforderlich</b></p>

Artname	Revierverlust	Netto-Flächenbedarf [ha]	Ausgleich Revierverluste	Anrechenbare CEE-Maßnahmenflächen [ha]	Nicht ausgleichbare Revierverluste	Erläuterung
Nachtigall	2	0,4	1	4,8	1	<p>Die Nachtigall besiedelt gehölzreiche Gebiete und legt Wert auf einen reichen Unterwuchs und eine Bodenschicht aus verrottetem Laub. Der Unterwuchs kann aus dicht schließendem Gebüsch, Hecken oder jungem Baumaufwuchs mit einer dichten Kraut- und Staudenschicht bestehen, eine Pflanzendecke, die dem Vogel Nahrung, Versteckmöglichkeiten und einen schattigen Platz für ihr bodennahes Nest bietet. Nach BAUER et al. (2012) erreicht die Art Siedlungshöchstichten von 4,9 Brutpaaren/10 ha. Innerhalb des ca. 11,3 ha großen Geltungsbereichs des B-Plans wurden drei Brutpaare festgestellt. Durch den Erhalt und die Pflege sowie Weiterentwicklung von gehölzbestandenen Flächen im Plangebiet auf einer Fläche von ca. 4,9 ha kann eins der zwei betroffenen Brutpaare vorgezogen ausgeglichen werden. Gegenüber dem Gesamt-Habitatflächenbedarf der Art entsteht somit eine Differenz von 1,2 ha. Dies entspricht 0,6 Brutpaaren, die „kein Platz“ innerhalb des Plangebiets finden. Aufgrund dessen, dass bei der Art <u>Nachtigall</u> aufgrund der bereits aktuell hohen Siedlungsdichte nicht von einem Ausweichen in angrenzende Habitate ausgegangen werden kann, muss für diese Arten <u>eine Ausnahmegenehmigung</u> beantragt werden. Hierbei ergibt sich kein Erfordernis für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund des zunehmenden Bestandstrends der Art Nachtigall sowie ihrer geringeren Störungsanfälligkeit im räumlichen Zusammenhang im Land Berlin gewahrt bleibt.</p> <p>→ <b>Brutrevierverlust ist nicht kompensierbar, Ausnahme nach §45 BNatSchG erforderlich</b></p>



Abbildung 5: Darstellung des Bestandes und des potenziellen Ausweichens für Brutvögel innerhalb der vorhandenen Biotopstrukturen

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im folgenden beschriebenen Maßnahmen. Die Umsetzung sowie die Kontrolle der Maßnahmen ist durch sach- und fachkundige Personen durchzuführen.

#### **V1 Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)**

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie den damit verbundenen Baumfällungen und Strauchrodungen werden potenzielle Brutstätten von in Gehölzen und Baumhöhlen brütenden Vögeln beseitigt. Nur wenn die Höhlen, Nischen und Spalten in diesem Zeitraum nicht besetzt sind, ist eine Tötung von Individuen ausgeschlossen und eine Fällung des Baumes möglich. Dies ist außerhalb der aktiven Phasen von Vögeln besonders wahrscheinlich. Die Fällungs- und Rodungsarbeiten sind daher zur Vermeidung der Verbotstatbestände außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten durchzuführen, welche eng an die Vegetationsperiode gebunden sind. Diese reicht gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September. Zusätzlich sind artspezifische Brutzeiten zu beachten, die außerhalb dieses Zeitraums liegen können. Im Plangebiet trifft dies auf die Amsel zu, die bereits Anfang Februar mit der Brut in Gehölzbeständen beginnt.

#### **V2 Kontrolle der potenziellen Sommerquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- oder Spaltenbrütern an Bäumen auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (im laubfreien Zustand)**

Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Höhlen- oder Spaltenbrüter in Bäumen im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind für deren Verlust Ersatzniststätten im Umfeld herzustellen. Dies erfolgt über die Maßnahmen A<sub>CEF1</sub>.

Im Rahmen der Strukturkartierung im Plangebiet wurden Bäume mit Eignung für Höhlen- oder Spaltenbrüter festgestellt. Potenzielle Brutstätten gelten als ganzjährig geschützte Lebensstätten, sofern sie durch Vögel besetzt sind oder Anzeichen einer früheren Nutzung durch Spuren wie beispielsweise Kot, Federn oder altes Nistmaterial aufweisen. Um die Maßnahme A<sub>CEF1</sub> sachgerecht umsetzen zu können, ist demnach vor Baubeginn der Bedarf an Ersatzniststätten für Höhlen- oder Spaltenbrüter zu ermitteln. Hierfür sind die im Plangebiet ermittelten potenziellen Brutstätten vor ihrer Fällung/Abriss durch eine sach- und fachkundige Person auf Besatz hin zu untersuchen. Um eine Störung von Vögeln zu vermeiden, ist die Maßnahme außerhalb der Brutsaison durchzuführen. Strukturen, bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, bilden die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzniststätten als Ausgleich für den Verlust ganzjährig geschützter Lebensstätten für Höhlen- oder Spaltenbrüter gemäß Maßnahme A<sub>CEF1</sub>.

Obwohl keine Quartierstrukturen der Fledermäuse festgestellt werden konnten und die Eignung der Bäume als Quartier als gering bis mittel eingestuft wurden, sollten die zu fällenden Bäume ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen endoskopisch auf Besatz kontrolliert

werden. So wird sichergestellt, dass im Falle von Besatz mit zeitlichem Vorlauf art- und quartiersspezifisch ein funktionaler Ausgleich geschaffen werden kann.

### **V3 Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)**

Von der Beleuchtung des geplanten Gewerbegebiets können störende Lichtemissionen ausgehen. Diese können je nach Art zu Anlock- oder Scheuchwirkungen und Meideverhalten führen. Um lichtbedingte Störwirkungen zu verringern, soll eine angepasste Beleuchtung installiert werden. Hierzu zählt eine Beleuchtung nur zu unbedingt notwendigen Zeiten, das Dimmen der Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Maß, wenn möglich auf unter 0,1lx. Der kurzwellige Anteil des Lichtspektrums soll begrenzt werden, in dem Leuchtkörper mit LEDs mit warmweißer Lichtfarbe (höchstens 2700 Kelvin) installiert werden. Durch gerichtete Lampen, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen, kann eine Lichtausbreitung in angrenzende Lebensräume vermieden werden. Horizontal strahlendes Licht und eine Abstrahlung nach oben soll vermieden werden.

### **V4 Umweltbaubegleitung**

Während der gesamten Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese kontrolliert und begleitet als sach- und fachkundige Person das Bauvorhaben hinsichtlich der zulassungskonformen Umsetzung sowie die geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Sie ist bei drohenden Umweltschäden oder bei nicht zulassungskonformer Umsetzung umweltfachlicher Auflagen dem Auftraggeber gegenüber meldepflichtig und fungiert als unabhängige, fachliche Beratung aller am Bau Beteiligten.

Grundlage für die Arbeit der Umweltbaubegleitung sind der Zulassungsbescheid sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz im Rahmen der Eingriffsregelung (§13ff BNatSchG) und des europäischen Artenschutzes (§44 BNatSchG).

Der Teilbereich Natur- und Artenschutz deckt die zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes ab. Dies beinhaltet vor allem die Kontrolle der Einhaltung der durch die Zulassung festgesetzten Maßnahmen des Naturschutzes sowie die Einhaltung des speziellen Artenschutzes. Darüber hinaus berät die UBB hinsichtlich weiterer Maßnahmen, die sich aus gesetzlichen Festlegungen zum Natur- und Artenschutz ergeben.

### **V5 Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten**

Großflächige Glasfassaden und Fenster können zu einer vermehrten Tötung von Vögeln durch Vogelschlag führen. Insbesondere stark spiegelnde Scheiben, Vegetation hinter transparenten oder vor spiegelnden Scheiben und Beleuchtungen hinter Glas und Eckverglasungen, z.B. an Balkonen, stellen Risikofaktoren für Vogelschlag dar (vgl. Steiof 2018, Petersen 2020). Bisher sind keine artspezifischen Unterschiede hinsichtlich der Wahrnehmbarkeit von Glas bekannt, so dass grundsätzlich alle Arten betroffen sind.

Durch eine Vermeidung von großflächigen Glasfassaden, z.B. an Gebäuden oder Bushaltestellen und das Sichtbarmachen von Glas kann die Gefahr einer Tötung durch Vogelschlag reduziert werden. Durchsichten durch Bauwerke sind so weit wie möglich zu vermeiden. Wo eine Transparenz nicht notwendig ist, kann eine Sichtbarmachung etwa durch die Verwendung von lichtdurchlässigem Milchglas erfolgen. Sollte eine Durchsicht gewünscht sein, können die als „hochwirksam“ getesteten Muster nach österreichischer Norm ONR 191040 genutzt werden. Zu diesen Mustern zählen z.B. vertikale Streifen, die mindestens 10 cm voneinander entfernt sein sollten und weniger als 10 % der Gesamtfläche bedecken. Darüber

hinaus sind auch senkrechte Linienstrukturen mit einer Breite von mindestens 5mm und einer maximalen Entfernung von 10 cm wirkungsvoll (vgl. vgl. Steiof 2018, Petersen 2020).

#### V6 Erhalt von Bäumen und Strauchstrukturen mit deren potenziellen Lebensstätten und Abschirmung dieses Bereiches während der Bauphase

Im zentralen Bereich im Osten sind die Bäume und Sträucher mit potenziellen Lebensraumfunktionen zu erhalten. Des Weiteren sollten für sensiblere Arten, wie dem Grünspecht und dem Sumpfrohrsänger, bei denen die Fluchtdistanzen und Störeffekte höher liegen als bei den meisten ubiquitären Arten, 3 bis 4m hohe Sichtschutzzäune entlang der Baustellen errichtet werden. Hierdurch werden die kartierten und innerhalb des Untersuchungsgebiets brütenden und rastenden Arten nicht durch die Planung auch während der Bauphase beeinträchtigt.



Abbildung 6: Abgrenzung des Waldes zum Schutz während der Bauzeit (vgl. Maßnahme V6)

#### V7 Pflege und Instandhaltung des Waldes, um einen lichten Charakter des Bestandes beizubehalten

Der Wald soll in seiner Entwicklung in den nächsten Jahren so gelenkt und unterstützt werden, dass sich ein lichter Bestand entwickelt. Es soll eine waldartige strukturreiche Grünfläche mit Sträuchern und Bäumen entstehen. Dies beinhaltet eine Ausgestaltung der Waldränder, aber auch eine Schaffung von Lichtungen im Waldesinneren. Hiervon können so auch Arten profitieren, die sonst nicht in Wäldern brüten, sondern eher Halboffenland bevorzugen (beispielsweise, Neuntöter, Star oder Ringeltaube sowie Sumpfrohrsänger in den Randbereichen). Die Waldränder sollen in der Höhe abgestuft durch Strauchgehölz- und Staudensäume mit einer Breite von mindestens 10m ausgebildet werden (vgl. Anhang III, Maßnahmenblatt).

*Hinweis: Die lichten Gehölzbestände (u. A. ältere Eichen), die sich auf einer Gesamtfläche von ca. 2.600 m<sup>2</sup> innerhalb der Fläche im Westen erstrecken, werden als Teil des Biotopkomplexes betrachtet und sind aufgrund ihres hohen naturschutzfachlichen Wertes dauerhaft zu erhalten (vgl. textliche Festsetzung Nr. 37).*

## **6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)**

Folgende Maßnahmen sind als Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Umsetzung sowie die Kontrolle der Maßnahmen ist durch sach- und fachkundige Personen durchzuführen (vgl. Maßnahme V4).

### ***A<sub>CEF1</sub> Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlen- oder Spaltenbrüter an Bäumen***

Bei Umsetzung der Planung kann es zu einem Verlust von Niststätten der im Plangebiet siedelnden Arten der Höhlen- oder Spaltenbrüter kommen, sofern die im Baumbestand nachgewiesenen Habitatstrukturen besetzt sein sollten. Der Verlust einer solchen Niststätte durch die Fällung von Bäumen sowie dem Abriss und der Sanierung von Gebäuden ist zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Der Ausgleichsbedarf wird durch die Schaffung von Nisthilfen in doppelter Anzahl an bestehenden Bäumen und Gebäuden innerhalb oder im Umfeld des Plangebietes gedeckt. Da die Maßnahmen der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d.h. die Nisthilfen müssen spätestens im Winterhalbjahr der Beseitigung aufgehängt werden, sodass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind.

Die Ermittlung des Niststättenverlustes erfolgt nach Maßgabe der Maßnahme V2 durch eine sach- und fachkundige Person. Welche Typen von Nisthilfen neu geschaffen werden, ist im Einzelfall auf Grundlage der Einschätzung des Sachverständigen zur Vogelart, welche die alte Niststätte genutzt hat, zu entscheiden.

Die Bereiche für die Umsetzung der Maßnahme lassen sich in Abstimmung mit einer sach- und fachkundigen Person erst bei einem konkreten Brutstättenverlust in Abhängigkeit vom Standort des Baumes oder Gebäudes, den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Strukturen im Umfeld sowie im Abgleich mit den geplanten sonstigen Baumaßnahmen in der Umgebung sinnvoll ermitteln. Als Standorte für die Anbringung von Nistkästen in Bäumen eignen sich insbesondere die baumbestandenen Flächen in der folgenden Abbildung.



Abbildung 7: Suchraum Anbringung Nistkästen

Die Funktionsfähigkeit der Nisthilfen ist regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen. Zerstörte oder beschädigte Nisthilfen sind gleichartig zu ersetzen.





Es sind insgesamt **43 Nisthilfen für den Verlust von 19 Niststätten** zeitlich vorgezogen zu realisieren, um eine Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten. Die Nisthilfen müssen demnach spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen aufgehängt werden, so dass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind.



Entsprechend der Anzahl der verlorengehenden Brutplätze der betroffenen Arten werden folgende Nistkastentypen vorgeschlagen.

Tabelle 5: Ausgleichserfordernis für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen oder Gebäuden

Artnamen	Verlust Niststätte	Ausgleichsverhältnis	Anzahl Nisthilfen	Nisthilfentyp
Blaumeise	5	1:2	10	Nistkasten für Kleinmeisen mit zwei 27mm Einfluglöchern (z.B. Hasselfeldt)



Gartenbaumläufer	1	1:2	2	Nistkasten mit zwei seitlichen Einschluflschlitzen (z.B. Hasselfeldt) 
Gartenrotschwanz	4	1:2	8	Nistkasten mit 48mm Einflughoch (z.B. Hasselfeldt) 
Kleiber	1	1:2	2	Nistkasten mit ovalem Flugloch (z.B. Hasselfeldt) 
Kohlmeise	5	1:3	15	Nistkasten mit ovalem Flugloch (z.B. Hasselfeldt) 
Star	2	1:2	4	Nistkasten mit 48mm Einflughoch (z.B. Hasselfeldt)

				
Sumpfmeise	1	1:2	2	Nistkasten mit zwei seitlichen Einschluflschlitzen (z.B. Hasselfeldt) 
<b>Summe</b>	<b>19</b>		<b>43</b>	

Alle Nistkästen sind außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs baubedingter Beeinträchtigungen dauerhaft an einem schattigen bzw. halbschattigen Standort entweder an vitalen, größeren Bäumen (Stammumfang > 80 cm) oder an Gebäuden in einer Höhe von 1,80 m – 3 m im Umfeld des Plangebiets zu installieren. Die Bäume dürfen keine Habitatfunktion wie Spechthöhlen, Greifvogelhorste u.ä. aufweisen.

Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung und Witterungseinflüssen geschützt ist; die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise soll mindestens 2 Meter frei sein. Nistkästen, sollen unmittelbar am Stamm angebracht werden, sodass diese möglichst senkrecht oder leicht nach vorne geneigt sind, damit es nicht hineinregnet.

Die Funktionsfähigkeit der Nisthilfen ist regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen. Zerstörte oder beschädigte Nisthilfen sind gleichartig zu ersetzen.

### ***A<sub>CEF2</sub> Aufwertung der Pfuhe als Lebensraum für geschützte Arten***

Der Große Eckerpfuhl und der Brandpfuhl sollen im Rahmen der Ausgestaltung der Fläche renaturiert bzw. naturnah gestaltet werden (textliche Festsetzung Nr. 49). Die beiden Pfuhe sollen wieder zu einem Gewässerbiotop entwickelt werden und nicht einem zugewachsenen trockenen Biotop entsprechen. Hierzu sollen die Flächen vom Gehölzaufwuchs und den Hochstauden befreit werden. Die Weiden sollen durch den Rückschnitt von gebietsfremden Arten zugunsten der Biodiversität in diesen Bereichen gefördert werden. Durch das Freischneiden der Sohle und der Uferbereiche können so zunächst Hochstauden feuchter und frischer Standorte entstehen. Um die Pfuhe wieder mit Wasser zu speisen, wird nach Vollendung der Bautätigkeit durch das vorgesehene Regenwasserkonzept in Verbindung mit den Gründächern das Regenwasser zukünftig in die Pfuhe geleitet und diese wieder vernässt. Hierdurch können sich dann die Hochstauden zu Biotopen feuchter bis nasser Standorte entwickeln. Durch die Speisung der Pfuhe mit Wasser, werden diese Biotope den bevorzugten Habitatansprüchen des Sumpfrohrsängers vollumfänglich gerecht. Aber auch bereits durch die Auslichtung der Uferbereiche und der Entstehung der Hochstaudenfluren feuchter bis frischer Standorte, werden für den Sumpfrohrsänger zeitlich vorgezogen geeignete Habitate bereitstehen. Dies lässt sich auch aus der Bestandskartierung ableiten,

da im Bestand ebenfalls keine mit Röhrichten und Hochstauden ausgestattete Gewässerufer vorhanden waren, die dem Idealhabitat des Sumpfrohrsänger entsprechen würden.

Von der Aufwertung der beiden Pfuhe profitieren ebenfalls die im Plangebiet vorkommenden Artengruppen, wie Brutvögel, Fledermäuse, und Insekten. Für Amphibien können die Pfuhe wieder als Laichgewässer reaktiviert werden und eine neue Population entstehen lassen (vgl. Anhang III, Maßnahmenblatt).

## **7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-98 befindet sich am Britzer Damm und dem Tempelhofer Weg, gegenüber des Schlossgarten Britz und in der Nähe des Britzer Gartens im Ortsteil Britz im Berliner Bezirk Neukölln. Dieser umfasst eine Gesamtgröße von ca. 11 ha.

Das Plangebiet wird im Südosten durch eine Schule und im Nordosten durch eine Kleingartensiedlung genutzt. Der Rest liegt brach wird nicht genutzt und ist zum größten Teil für die Allgemeinheit unzugänglich.

Durch den Bebauungsplan soll im Norden ein Gewerbegebiet und eine Zugangsstraße entstehen. Südlich anschließend sollen Wohn- und Mischgebiete mit den dazugehörigen Erschließungsstraßen entwickelt werden. Die Grünflächen im Westen und im zentralen Bereich sollen erhalten bleiben und die beiden Pfuhe gesichert und aufgewertet werden. Die angestrebte Entwicklung ist mit einer Nutzungsintensivierung, der Entfernung der Vegetation sowie der Errichtung neuer Gebäude verbunden. Hierdurch können Beeinträchtigungen für die im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten entstehen, die gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützt sind. Daher ist zu prüfen, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bezüglich der festgestellten Arten verstoßen kann.

Durch die im Jahr 2023 und 2024 durchgeführte Brutvogelkartierung konnte im Plangebiet der Nachweis von 42 Vogelarten und hiervon 32 im besonderen Maße zu betrachtende Arten erbracht werden. Die festgestellten Vogelarten kommen flächendeckend im Berliner Stadtraum vor und weisen vorwiegend stabile Bestände auf. Es handelt sich um häufige und verbreitete Arten, die überwiegend verschiedenste von Gehölzbeständen geprägte Lebensräume, wie Gärten, Parks, Friedhöfe, verschiedene Wälder sowie Siedlungsgebiete besiedeln. Als gefährdete Vogelarten nach Roter Liste Berlin oder Deutschland wurden Star und Sumpfrohrsänger erfasst.

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen konnten auch drei Fledermausarten im Plangebiet nachgewiesen werden, die dieses jedoch nur im geringen Maße als Jagdgebiet nutzten oder überflogen. Quartiere wurden nicht festgestellt und Quartierspotenziale fehlen.

Bei den ebenfalls untersuchten Artengruppen Amphibien, Reptilien, Insekten (Tagfalter, Widderchen, Nachtkerzenschwärmer, Heldbock, Eremit und Wildbienen) konnten keine nach Anhang IV geschützten Arten festgestellt werden. Amphibien- und Reptilienarten konnten gar nicht nachgewiesen werden.

Auf Grundlage dieser Erfassungsergebnisse wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Entwicklung des Plangebiets abgeprüft und darauf aufbauend die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und dem Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten festgelegt.

Tabelle 6: Auflistung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Tiergruppen
<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b>		
V1	Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar)	Vögel
V2	Kontrolle der potenziellen Niststätten von Höhlen- oder Spaltenbrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober)	Höhlen- oder Spaltenbrüter, Brutvögel der Sonderstandorte
V3	Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)	Fledermäuse, Vögel, Insekten
V4	Umweltbaubegleitung	Fledermäuse, Brutvögel
V5	Verzicht auf großflächige Glasfassaden, Sichtbarmachung von Glasflächen, Verwendung lichtdurchlässiger nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten	Brutvögel
V6	Erhalt von Gehölzen und Strauchstrukturen mit deren potenziellen Lebensstätten und Abschirmung dieses Bereiches während der Bauphase	Fledermäuse, Baumbrüter, Gebüsch- und Staudenbrüter, Höhlen- oder Nischenbrüter
V7	Pflege und Instandhaltung des Waldes, um einen lichten Charakter des Bestandes beizubehalten	Fledermäuse, Brutvögel
<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</b>		
A <sub>CEF1</sub>	Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlen- oder Spaltenbrüter an Bäumen	Höhlen- oder Spaltenbrüter
A <sub>CEF2</sub>	Aufwertung der Pfuhe als Lebensraum für geschützte Arten	Insekten, Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien

Abschließend kann festgestellt werden, dass Betroffenheiten europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S. der **Verbote des § 44 BNatSchG fachgutachterlich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Tabelle 6) hinsichtlich der Arten Mönchsgrasmücke und Nachtigall nicht ausgeschlossen werden** können. Infolgedessen ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 für diese Arten erforderlich.

## **8 Ausnahme gemäß §45 Absatz 7 BNatSchG**

### **8.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Aufgrund der hohen Belastung des Wohnungsmarktes in Berlin besteht ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Umsetzung des Bebauungsplans 8-98. Mit den geplanten Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von 880 Wohneinheiten mit Kindergarten und ergänzenden Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten geschaffen, was der gesteigerten Nachfrage nach Wohnraum in der Bevölkerung entgegenkommt.

Die Planung dient der Schaffung dringend benötigten Wohnraums. Es sind ca. 880 neue Wohnungen für rund 1.760 Menschen vorgesehen. Da es sich um mehr als 200 neue Wohneinheiten handelt, sind dringende Gesamtinteressen Berlins gemäß § 7 Nr. 5 AGBauGB berührt.

Das Land Berlin und der Bundesgesetzgeber verfolgen die Zielstellung einer verstärkten städtebaulichen Entwicklung im Innenbereich (Innenentwicklung). Die geplante Wiedernutzbarmachung des Geländes zu einem Wohnstandort entspricht dieser politischen Zielstellung. Im StEP Wohnen ist das Plangebiet als Wohnungsbaustandort 500 - 999 Wohneinheiten mit einem mittelfristigen Fertigstellungshorizont aufgenommen.

Die Festsetzung öffentlicher Grünflächen soll der Versorgung der geplanten Wohnungen mit grüner Infrastruktur in unmittelbarem Umfeld dienen. Zudem werden hiermit bisher nicht öffentlich zugängliche ehemals gewerblich genutzte Flächen erstmals als nutzbare Freizeit- und Erholungsflächen für die Allgemeinheit gesichert und entwickelt.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen somit vor.

### **8.2 Prüfung zumutbarer Alternativen**

Der Bebauungsplan 8-98 dient der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum sowie untergeordnet gewerblichen Büro- und Produktionsflächen, welche unter anderem eine räumliche Erweiterung der nördlich gelegenen Gewerbebetriebe darstellen. Da der Baunutzungsplan von 1960 die Flächen im Geltungsbereich größtenteils, mit Ausnahme des Schulgeländes, als Nichtbaugebiet ausweist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Eine Bebauung in dem geplanten Umfang ist nach geltendem Planungsrecht nicht zulässig. Durch den Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend § 1 Absatz 5 und 6 Baugesetzbuch sichergestellt werden.

Unter der Zielsetzung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gemäß § 5 Absatz 2 des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) kommt der Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestands und der Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen erhöhte Bedeutung zu. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) stellt den Geltungsbereich gemäß Festlegungskarte 1 als „Gestaltungsraum Siedlung“ dar, welcher gemäß Ziel 5.6 Absatz 1 LEP HR in Berlin und dem Berliner Umland Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist. Die Siedlungsentwicklung soll gemäß Grundsatz 5.1 unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dies steht mit den Planungszielen, der Entwicklung eines Gebiets mit vorrangiger Wohnnutzung im Einklang.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Wohnraummangels in Berlin stellt der Bebauungsplan 8-98 somit eine geeignete Alternative gegenüber anderweitigen Planungsmöglichkeiten dar.

Den Ausführungen folgend, stellt der vorliegende Bebauungsplan auch aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes vor dem Hintergrund des aktuellen Wohnraumbedarfs eine sinnvolle Planung dar. Zudem wurde die Bauhöhe in Abwägung mit dem Umgebungsschutz für die angestrebte Anzahl von Wohneinheiten, zugunsten einer Minimierung des Flächenverbrauchs und der Versiegelung erhöht.

### **8.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)**

Bei Umsetzung der Planung kann eine Verschlechterung der lokalen Populationen für die Brutvogelarten Mönchsgrasmücke und Nachtigall nicht ausgeschlossen werden. Da nach sorgfältiger Prüfung zudem sowohl zumutbare Alternativen nicht bestehen als auch vorgezogene Maßnahmen zum ununterbrochenen Erhalt der Populationen im räumlich funktionalen Zusammenhang nicht vollständig umsetzbar sind, müssen für diese Arten Ausnahmen nach § 45 (7) 5 BNatSchG beantragt werden.

Die zur Gewährung der Ausnahmen zwingend notwendigen Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor.

Bei der Mönchsgrasmücke und der Nachtigall handelt es sich um ubiquitäre Brutvogelarten, die sich aufgrund ihrer Lebensraumsprüche gut an das städtische Leben angepasst haben und dadurch keine außerordentlichen Anforderungen an ihren Lebensraum stellen. Zudem handelt es sich um Arten, die in Berlin einen zunehmenden Trend verzeichnen (WITT & STEIOF, 2013). Zwar konnte für beide Arten ein erhebliches Habitatangebot nachgewiesen werden, jedoch verbleibt ein geringes Defizit, sodass der Nachweis für jeweils ein Brutpaar innerhalb des Plangebiets nicht erbracht werden konnte. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte im Stadtgebiet von Berlin und dem zunehmenden Bestandstrend besteht jedoch kein Maßnahmenanforderungsmerkmal für die Mönchsgrasmücke und Nachtigall.

### **8.4 Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung**

Aufgrund der hohen Belastung des Wohnungsmarktes in Berlin bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Schaffung neuen Wohnraums. Eine vergleichbare Fläche für ein städtebauliches Vorhaben dieser Größe und mit bestehender Nutzung steht im Planungsraum Neukölln-Britz nicht zur Verfügung. Somit liegen keine zumutbaren Alternativen vor. Im StEP Wohnen ist das Plangebiet als Wohnungsbaustandort 500 - 999 Wohneinheiten mit einem mittelfristigen Fertigstellungshorizont aufgenommen.

Aufgrund dessen, dass bei den Arten Mönchsgrasmücke und Nachtigall aufgrund der bereits aktuell hohen Siedlungsdichte nicht von einem Ausweichen in angrenzende Habitate ausgegangen werden kann, muss für diese Arten eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Hierbei ergibt sich kein Erfordernis für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund des zunehmenden Bestandstrends der Art Mönchsgrasmücke und Nachtigall sowie ihrer geringeren Störungsanfälligkeit im räumlichen Zusammenhang im Land Berlin gewahrt bleibt.

## 9 Verwendete Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FREILANDBIOLOGIE (BUBO), DIPL. BIOL. CARSTEN KALLASCH (2024): Geschützte Arten auf der Fläche des BPlans 8-98, Ergebnisse faunistischer Erfassungen, Bewertungen und Konfliktanalyse
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperrlingsvögel; Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag. Wiebelsheim.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Nationaler Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland.
- COOKE (1980): Durchschnittliche Toleranzdistanz in ländlichen/ suburbanen Gebieten.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007) (Hrsg): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart, Kosmos. 399 S.
- FLADE, M.(1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands; Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung; IHW-Verlag.
- FJP – FUGMANN JANOTTA PARTNER MBB (2023): Baum- und Biotopkartierung für das ehemalige RIAS-Gelände am Britzer Damm in Berlin-Neukölln, Berlin, Juni 2023
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020, Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). – im Auftrag von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Heidelberg. S. 191 – 196.
- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (2005): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin.
- MEINIG, H.; BOYE, P, DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MIEHT, A. & KOLLIGS, D. (1996): Ökologische Auswirkungen von flächenhaften Lichtquellen unter besonderer Berücksichtigung der Wirkung von künstlichem Licht auf wirbellose Tiere. Forschungsbericht Univ. Kiel, F + E-Vorhaben des UBA Nr. 10803075 (unveröff.).
- RASSMUS, J., HERDEN, CH., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. In: Angewandte Landschaftsökologie 51, Bonn.
- RYSLAVY, T; JURKE, M. & MÄDLow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- RYSLAVY, T. BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112.
- RÖSSLER, M ET AL (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHMIDT, A. (2002): Veränderungen bei Erst- und Letztbeobachtungen von Abendseglern (*Nyctalus noctula*) und Flughautfledermäusen (*Pipistrellus nathusii*) in den letzten drei Jahrzehnten in Ostbrandenburg. *Nyctalus* (N.F.) 8 (4), S. 339 – 344

- SENUVK – SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ, ARBEITSBEREICH ARTENSCHUTZ/VOGELSCHUTZWARTEN (2021): Planungsrelevante Brutvogelarten für das Land Berlin. Stand 7.9.2020, redaktioneller Nachtrag 1.3.2021. Berlin.
- SIEKER MBH – INGENIEURGESELLSCHAFT PROF. DR. SIEKER MBH (2025): Regenwassermanagement und Reaktivierung der Pfuhe für das Entwicklungsfeld Britzer Damm in 12347 Berlin (Neukölln), Berlin, Januar 2025
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. o.V. Radolfzell, 792 S.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 S.
- WEID, R. (2002): Untersuchungen zum Wanderverhalten des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in Deutschland. In: MESCHÉDE, A., Heller, K. G. & Boye P. (2002): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 71, S. 233 – 257.
- WITT, K. & K. STEIOF (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013. – Berliner ornithologischer Bericht 23: 1-23).

## **10 Anhang**

Anhang I: Relevanzprüfung

Anhang II: Faunistische Erfassungen (Büro Bubo 2024)

Anhang III: Maßnahmenblätter

## Anhang I: Relevanzprüfung

### Anmerkung

Die Relevanzprüfung bezieht sich auf die Tiergruppen, die bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2023 durch das Büro Bubo erfasst wurden. Da der Untersuchungsraum dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung entspricht und eine Überplanung auf fast dem gesamten Gelände vorgesehen ist, muss von einer potenziellen Betroffenheit aller im Plangebiet erfassten Arten ausgegangen werden. Dies betrifft die Brutvogelarten.

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten sowie Reptilien, Amphibien und Käferarten sind mangels Artnachweisen nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Für die in der folgenden Abschichtungstabelle **fett** gedruckten Arten müssen - sofern durch die Planung gemäß den obigen Ausführungen potenziell gefährdet - aufgrund ihres besonderen oder strengen Schutzes oder ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft werden.

Die Prüfung der streng geschützten sowie nach Roter Liste eingestuft Brutvogelarten (vgl. Kap. 4.2) erfolgt im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung. Die ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten werden in ihren ökologischen Gilden zusammengefasst beurteilt (siehe Spalte Ausschlussgründe für die Art).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Schutzstatus	Nachweis UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Brutvögel</b>									
<b>Amsel</b>	<b><i>Turdus merula</i></b>	*	*	-	-	<b>b</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet</b>
<b>Blaumeise</b>	<b><i>Cyanistes caeruleus</i></b>	*	*	-	-	<b>b</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>wird in Gilde der Brutvögel der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet</b>
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	-	-	b	NG		Nahrungsgast
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	-	b	x		Brutrevier außerhalb der Baugebiete, Auswirkungen außerhalb der Fluchtdistanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Schutzstatus	Nachweis UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-	-	b	x	x	wird in Gilde der Brutvögel der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-	-	b	x	x	wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-	-	b	NG		Nahrungsgast
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	-	b	NG		Nahrungsgast
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-	-	b	x	x	wird in Gilde der Bodenbrüter betrachtet
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-	-	b	x	x	wird in Gilde der Brutvögel der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Gartengrasmücke		*	*	-	-	b	x	x	wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	-	-	b	x	x	wird in Gilde der Brutvögel der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Gelbspötter					-	b	x		Brutrevier außerhalb der Baugebiete, Auswirkungen außerhalb der Fluchtdistanz
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-	-	b	x		Brutrevier außerhalb der Baugebiete, Auswirkungen außerhalb der Fluchtdistanz
Grünling		*	*	-	-	b	x		Brutrevier außerhalb der Baugebiete, Auswirkungen außerhalb der Fluchtdistanz
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x	-	s	x	x	Wird gesondert in einem Steckbrief betrachtet, durch Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	x	-	s	NG		Nahrungsgast
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	-	b	x		Brutrevier außerhalb der Baugebiete, Auswirkungen außerhalb der Fluchtdistanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Schutzstatus	Nachweis UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	-	-	b	x		Brutrevier außerhalb der Baugebiete, Auswirkungen außerhalb der Fluchtdistanz
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	-	b	NG		Nahrungsgast
<b>Klappergrasmücke</b>	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	-	-	<b>b</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet</b>
<b>Kleiber</b>	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-	-	<b>b</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>wird in Gilde der Brutvögel der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet</b>
<b>Kohlmeise</b>	<i>Parus major</i>	*	*	-	-	<b>b</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>wird in Gilde der Brutvögel der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet</b>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	*	*	-	-	b	NG		Nahrungsgast
<b>Mönchsgrasmücke</b>	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	-	<b>b</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet</b>
<b>Nachtigall</b>	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-	-	<b>b</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>wird in Gilde der Bodenbrüter betrachtet</b>
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	√	*	-	-	b	x		Brutrevier außerhalb der Baugebiete, Auswirkungen außerhalb der Fluchtdistanz
<b>Neuntöter</b>	<i>Lanius collurio</i>	*	*	<b>x</b>	-	b	<b>x</b>		<b>Wird gesondert in einem Steckbrief betrachtet, nicht durch Vorhaben beeinträchtigt</b>
<b>Ringeltaube</b>	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	-	<b>b</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>wird in Gilde der Baumbrüter betrachtet</b>
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>				-	b	x		Brutrevier außerhalb der Baugebiete, Auswirkungen außerhalb der Fluchtdistanz
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	-	b	x		Brutrevier außerhalb der Baugebiete, Auswirkungen außerhalb der Fluchtdistanz
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				-	b	NG		Nahrungsgast

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Schutzstatus	Nachweis UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	3	*	-	-	b	x	x	wird in Gilde der Baumbrüter betrachtet
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	-	-	b	x	x	Wird gesondert in einem Steckbrief betrachtet, Ausgleichmaßnahme wird durchgeführt
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>				-	b	NG		Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-	-	b	x		Brutrevier außerhalb der Baugebiete, Auswirkungen außerhalb der Fluchtdistanz
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				-	b	x	x	wird in Gilde der Brutvögel der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	3	-	-	b	x	x	Wird gesondert in einem Steckbrief betrachtet, Ausgleichmaßnahme wird durchgeführt
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			-	-	b	x		Brutrevier außerhalb der Baugebiete, Auswirkungen außerhalb der Fluchtdistanz
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			-	-	b	x	x	wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	-	b	x	x	wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet
<b>Fledermäuse</b>									
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	-	IV	s	x		Geringer Nachweis ohne Bezug zum UG
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	-	IV	s	x		Kein Flächenbezug zum UG Nachweisbar
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	-	IV	s	x		Ungleichmäßiger Nachweis, UG nicht essenziell für Fortbestand der Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Schutzstatus	Nachweis UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Tagfalter</b>									
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>			-		s	-		Bodenständiges Vorkommen wurde nicht festgestellt
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>			-		s	-		Nicht nachgewiesen
Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>			-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>			-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Karstweißling	<i>Pieris manii</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Resedaweißling	<i>Pontia edusa</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	<i>Aricia agestis</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Faulbaum-Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Blauer Eichenzipfelfalter	<i>Favonius quercus</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Violetter Feuerfalter	<i>Lycaena alciphron</i>			-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Schutzstatus	Nachweis UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>			-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Brauner Feuerfalter	<i>Lycaena tityrus</i>			-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>			-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>			-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>			-	-	-	x		Art ohne Schutzstatus
<b>Heuschrecken</b>									
Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>			-	-	b	-		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Italienische Schönschrecke	<i>Calliptamus italicus</i>			-	-	b	-		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
<b>Wildbienen</b>									
Buckel-Seidenbiene	<i>Colletes daviesanus</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Schutzstatus	Nachweis UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Gewöhnliche Maskenbiene	<i>Hylaeus communis</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Verkannte Maskenbiene	<i>Hylaeus confusus</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Rundfleck-Maskenbiene	<i>Hylaeus dilatatus</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Grobpunktierte Maskenbiene	<i>Hylaeus punctatus</i>	*	D	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Rotbeinige Körbchensandbiene	<i>Andrena afzeliella</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Gewöhnliche Bindensandbiene	<i>Andrena flavipes</i>	*	*	-	-	b	SB		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Rotschopfige Sandbiene	<i>Andrena haemorrhoa</i>	*	*	-	-	b	SB		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Schweriner Sandbiene	<i>Andrena suerinensis</i>	2	kN	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Grobpunktierte Kleesandbiene	<i>Andrena wilkella</i>	*	V	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Sand-Goldfurchenbiene	<i>Halictus leucaheneus</i>	3	V	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Rotbeinige Furchenbiene	<i>Halictus rubicundus</i>	*	*	-	-	b	SB		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Dichtpunktierte Goldfurchenbiene	<i>Halictus subauratus</i>	*	V	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Südliche Goldfurchenbiene	<i>Halictus submediterraneus</i>	3	1	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Gewöhnliche Schmalbiene	<i>Lasioglossum calceatum</i>	*	*	-	-	b	SB		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Breitkopf-Schmalbiene	<i>Lasioglossum laticeps</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Schutzstatus	Nachweis UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Dunkelgrüne Schmalbiene	<i>Lasioglossum morio</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Acker-Schmalbiene	<i>Lasioglossum pauxillum</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Riesen-Blutbiene	<i>Sphecodes albilabris</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Buckel-Blutbiene	<i>Sphecodes gibbus</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Dickkopf-Blutbiene	<i>Sphecodes monilicornis</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Luzerne-Sägehornbiene	<i>Melitta leporina</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Felsspalten-Wollbiene	<i>Anthidium oblongatum</i>	V	3	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Sandrasen-Kegelbiene	<i>Coelioxys conoideus</i>	3	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Gewöhnliche Löcherbiene	<i>Heriades truncorum</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Gewöhnliche Natterkopfbiene	<i>Hoplitis adunca</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Matte Natterkopfbiene	<i>Hoplitis anthocopoides</i>	3	V	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Schwarzspornige Stängelbiene	<i>Hoplitis leucomelana</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Kleine Blattschneiderbiene	<i>Megachile alpicola</i>	*	V	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Filzzahn-Blattschneiderbiene	<i>Megachile argentata</i>	3	2	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Platterbsen-Mörtelbiene	<i>Megachile ericetorum</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Sand-Blattschneiderbiene	<i>Megachile maritima</i>	3	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Schutzstatus	Nachweis UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Luzerne-Blattschneiderbiene	<i>Megachile rotundata</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Bunte Blattschneiderbiene	<i>Megachile versicolor</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Garten-Blattschneiderbiene	<i>Megachile willughbiella</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Goldene Schneckenhausbiene	<i>Osmia aurulenta</i>	*	*	-	-	b	SB		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Rostrote Mauerbiene	<i>Osmia bicornis</i>	*	*	-	-	b	SB		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Schöterich-Mauerbiene	<i>Osmia brevicornis</i>	G	2	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Zweihöckrige Mauerbiene	<i>Osmia leaiana</i>	3	3	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Punktierte Dusterbiene	<i>Stelis punctulatissima</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Frühlings-Pelzbiene	<i>Anthophora plumipes</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Steinhummel	<i>Bombus lapidarius</i>	*	*	-	-	b	SB		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Ackerhummel	<i>Bombus pascuorum</i>	*	*	-	-	b	SB		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Bunte Hummel	<i>Bombus sylvarum</i>	V	V	-	-	b	SB		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Dunkle Erdhummel	<i>Bombus terrestris</i>	*	*	-	-	b	SB		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art
Gelbfleckige Wespenbiene	<i>Nomada flavoguttata</i>	*	*	-	-	b	x		Keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art

Erläuterungen

UG Untersuchungsgebiet

0 ausgestorben oder verschollen

Ng = Nahrungsgast

RL D Rote Liste Deutschland

1 vom Aussterben bedroht

RL BE	Rote Liste Berlin	2 stark gefährdet
RL BB	Rote Liste Brandenburg	3 gefährdet
b	besonders geschützte Art	V Arten der Vorwarnliste
s	streng geschützte Art	* ungefährdet
SB	Sichtbeobachtung, keine Belege vorhanden	

### Anhang III: Maßnahmenblätter

V7	Pflege und Instandhaltung des Waldes, um einen lichten Charakter des Bestandes beizubehalten
	
<p><i>Abbildung 1: Waldfläche im Bestand</i></p>	
<p>Die Waldflächen innerhalb des Plangebiets bestehen zum größten Teil aus einem Eichenmischwald (WM 1, Wiederherstellungs- und Ausgleichsvertrag, BLB, textliche Festsetzung Nr. 37) mit ausgebildeten Waldrändern (WM 2). Die Waldflächen sind umgeben und durchzogen von einer artenreichen ruderalen Wiese (WM 5, TF 38 und 39). Die Waldflächen werden dabei durch 5-jähriges Auslichten so gepflegt, dass kein dichter Waldbestand entsteht, sondern ein lichter Charakter beibehalten wird. In Verbindung mit der Ausgestaltung von Gebüsch an trockeneren Standorten (WM 3) mit Pflanzen wie Weißdorn, Schlehe oder Hunds-Rose unterstützt und fördert dieser Arten wie beispielsweise den Neuntöter.</p>	

ACEF1

Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlen- oder Spaltenbrüter an Bäumen

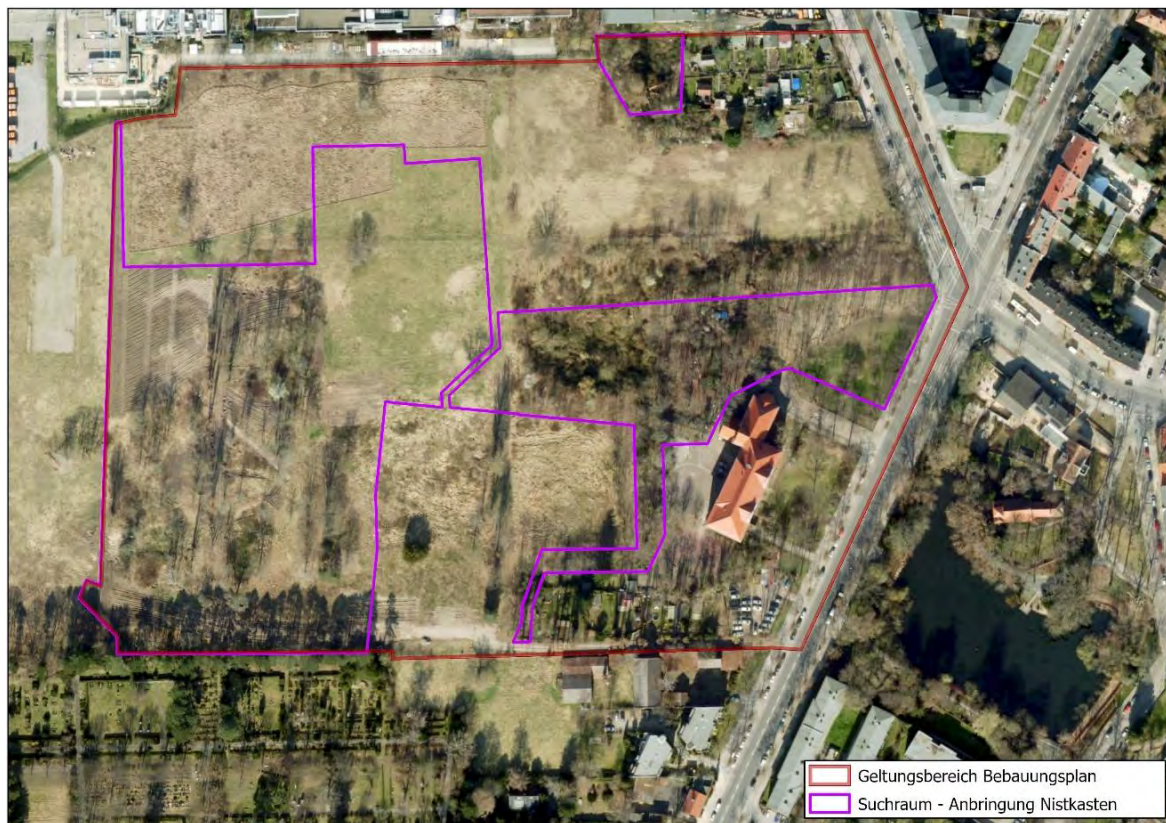


Abbildung 2: Suchräume für die Anbringung von Ersatznistkästen

Die konkreten Orte für die Umsetzung der Maßnahme lassen sich in Abstimmung mit einer sach- und fachkundigen Person erst bei einem konkreten Brutstättenverlust in Abhängigkeit vom Standort des Baumes oder Gebäudes, den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Strukturen im Umfeld sowie im Abgleich mit den geplanten sonstigen Baumaßnahmen in der Umgebung sinnvoll ermitteln. Als Standorte für die Anbringung von Nistkästen in Bäumen eignen sich insbesondere die in der Abbildung lila umrandeten Gehölzbestände innerhalb des Plangebiets. Es sind insgesamt **43 Nisthilfen für den Verlust von 19 Niststätten** zeitlich vorgezogen zu realisieren, um eine Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten. Die Nisthilfen müssen demnach spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen aufgehängt werden, so dass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind. Die Typen der Nisthilfen sind den Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag (Kapitel 6.2) zu entnehmen. Alle Nistkästen sind außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs baubedingter Beeinträchtigungen dauerhaft an einem schattigen bzw. halbschattigen Standort entweder an vitalen, größeren Bäumen (Stammumfang > 80 cm) oder an Gebäuden in einer Höhe von 1,80 m – 3 m im Umfeld des Plangebiets zu installieren. Die Bäume dürfen keine Habitatfunktion wie Spechthöhlen, Greifvogelhorste u.ä. aufweisen.

Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung und Witterungseinflüssen geschützt ist; die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise soll mindestens 2 Meter frei sein. Nistkästen, sollen unmittelbar am Stamm angebracht werden, sodass diese möglichst senkrecht oder leicht nach vorne geneigt sind, damit es nicht hineinregnet.

Die Funktionsfähigkeit der Nisthilfen ist regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen. Zerstörte oder beschädigte Nisthilfen sind gleichartig zu ersetzen.

ACEF2

Aufwertung der Pfuhle als Lebensraum für geschützte Arten



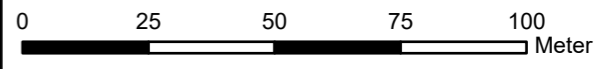
Abbildung 3: Pfuhl im Bestand

Der Große Eckerpfuhl und der Brandpfuhl sollen im Rahmen der Ausgestaltung der Fläche renaturiert bzw. naturnah gestaltet werden (textliche Festsetzung Nr. 49). Die beiden Pfuhle sollen wieder zu einem Gewässerbiotop entwickelt werden und nicht einem zugewachsenen trockenen Biotop entsprechen. Hierzu sollen die Flächen vom Gehölzaufwuchs und den Hochstauden befreit werden. Die Weiden sollen durch den Rückschnitt von gebietsfremden Arten zugunsten der Biodiversität in diesen Bereichen gefördert werden. Durch das Freischneiden der Sohle und der Uferbereiche können so zunächst Hochstauden feuchter und frischer Standorte entstehen. Um die Pfuhle wieder mit Wasser zu speisen, wird nach Vollendung der Bautätigkeit durch das vorgesehene Regenwasserkonzept in Verbindung mit den Gründächern das Regenwasser zukünftig in die Pfuhle geleitet und diese wieder vernässt. Hierdurch können sich dann die Hochstauden zu Biotopen feuchter bis nasser Standorte entwickeln. Durch die Speisung der Pfuhle mit Wasser, werden diese Biotope den bevorzugten Habitatansprüchen des Sumpfrohrsängers vollumfänglich gerecht. Aber auch bereits durch die Auslichtung der Uferbereiche und der Entstehung der Hochstaudenfluren feuchter bis frischer Standorte, werden für den Sumpfrohrsänger zeitlich vorgezogen geeignete Habitate bereitstehen. Dies lässt sich auch aus der Bestandskartierung ableiten, da im Bestand ebenfalls keine mit Röhrriechen und Hochstauden ausgestattete Gewässerufer vorhanden waren, die dem Idealhabitat des Sumpfrohrsängers entsprechen würden.

Von der Aufwertung der beiden Pfuhle profitieren ebenfalls die im Plangebiet vorkommenden Artengruppen, wie Brutvögel, Fledermäuse, und Insekten. Für Amphibien können die Pfuhle wieder als Laichgewässer reaktiviert werden und eine neue Population entstehen lassen.



- Geltungsbereich Bebauungsplan 8-98
- Konfliktbereiche**
- Konflikte durch Überprägung (Biotop- und Baumverlust, Bodenversiegelung, Revierverlust Vögel)
- Erhalt (Biotop- und Baumerhalt, Erhalt von Brutrevieren Vögel)
- Erhalt innerhalb SPE-Flächen (Ausgestaltung entsprechend WAV)
- Erhalt Brutplätze der Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Haussperling
- Bestandsfläche Fahlweiden-Auenwald
- Baumbestand**
- kartierte Einzelbäume
- Biotopbestand**  
(Biototypen entsprechend Karte 1 "Bestandsaufnahme Biototypen und Bäume")



**Bebauungsplan 8-98 "Tempelhofer Weg / Britzer Damm"**

**Konfliktbereiche Bestand**

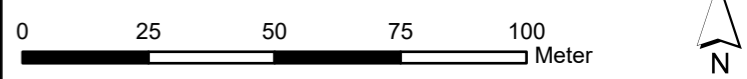
Auftraggeber:  
RIAS/Gewobag Projektentwicklung  
Britzer Damm GmbH  
über PB-Projekt Berlin GmbH  
Hasenheide 78  
10967 Berlin





- Geltungsbereich Bebauungsplan 8-98
- Interne Maßnahmen bzw. Ausgleich**
- Aufwertung durch Wiedervernässung der Pfuhe
- SPE-Flächen (Ausgestaltung entsprechend WAV)
- SPE-Fläche mit lichtem Wald (Ausgestaltung entsprechend WAV)
- Flächen mit Pflanzbindung \*
- Suchraum - Anbringung Nistkästen

\*  
 k1: Zielbiotop Fahlweiden-Auenwald  
 k2: Zielbiotop Hochstaudenflur frischer bis nasser Standorte mit geringem Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)  
 j: Erhalt des Baumbestands und Waldcharakters (Biotope im Bestand: alte mehrschichtige Gehölzbestände aus überwiegend nicht heimischen Arten, Ahorn-Pionierwald, sonstige Vorwälder frischer Standorte)  
 h: Erhalt des Baumbestands (Biotope im Bestand: sonstige Vorwälder frischer Standorte, alte Kleingärten mit Obstbäumen)



**Bebauungsplan 8-98 "Tempelhofer Weg / Britzer Damm"**

**Maßnahmen bzw. Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs**

Auftraggeber:  
 RIAS/Gewobag Projektentwicklung  
 Britzer Damm GmbH  
 über PB-Projekt Berlin GmbH  
 Hasenheide 78  
 10967 Berlin



© GeoBasis-DE/LGB, Geoportal Berlin, Microsoft, Vantor